

Vorlagebericht

Kultur-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Hitzek, Michael	Nummer: ÖA/007/2016 Datum: 13.06.2016 Aktenzeichen:
---	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Live-Stream von Stadtratssitzungen - Mögliche Einrichtung einer Mediathek

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Beschluss Nr. 333 vom 25.11.2015 hat der Stadtrat mit 18:5 Stimmen die Fortsetzung der Live-Übertragung der Stadtratssitzungen bis Ende 2017 beschlossen. Die Verwaltung wurde zudem beauftragt, die temporäre Archivierung des Live-Streams/die Einrichtung einer Mediathek zu prüfen.

Dazu wurde eine schriftliche Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz angefordert. Der Landesbeauftragte hält die Einrichtung einer Mediathek für „unzulässig“ (siehe Anlage: Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz).

Zudem hat die Verwaltung die technischen Aspekte der Einrichtung einer Mediathek auf der Website der Stadt (www.burglengenfeld.de) geprüft. Eingeholt wurde zunächst ein Angebot der Firma SnapShot Film- und Fernsehproduktion, die auch für den Live-Stream verantwortlich zeichnet. Demnach würden für die Liveübertragung / -aufzeichnung für die Mediathek sowie für Schnitt Bild/Bild digital online, inkl. Cuttergagen Kosten von 595,00 Euro (inkl. 19 % MwSt.) pro Sitzung anfallen – basierend auf einer Laufzeit der Aufzeichnung von ca. drei Stunden (siehe Anlage: Angebot der Firma SnapShot).

Nach Erhalt dieses Angebots hat die Verwaltung kostengünstigere Varianten der Einrichtung einer Mediathek geprüft.

Variante 1): Die als Flash-Video vorliegenden Live-Streams der Stadtratssitzungen werden umgewandelt ins Dateiformat MP4, so auf dem Rathaus-Server gespeichert und mithilfe einer HTML5-Programmierung in die Website der Stadt eingebunden. Die Kosten für den Programmieraufwand lägen hier nach telefonischer Auskunft der Firma Manntau GbR - Digitale Medien & Werbung (Nabburg), die für Layout und Programmierung des Relaunchs von www.burglengenfeld.de verantwortlich zeichnete, bei rund 500,00 Euro (einmalig).

Variante 2): Implementierung der Live-Streams für eine Mediathek auf www.burglengenfeld.de über einen „Youtube-Channel“:

Hier lägen die Kosten für den Programmieraufwand nach telefonischer Auskunft der Firma Manntau bei rund 250,00 Euro (einmalig).

Vorbehaltlich der Würdigung der Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch den Stadtrat und unabhängig von den technischen Aspekten der Einrichtung einer Mediathek muss der Stadtrat darüber entscheiden, ob eine Mediathek eingerichtet werden soll und falls ja, wie die Mediathek konkret ausgestaltet werden soll.

Der Wirtschafts-, neue Medien und Arbeitsausschuss empfiehlt dem Stadtrat mit 4 ja Stimmen gegen 3 nein Stimmen, keine Mediathek einzurichten.

Theoretisch denkbare Modelle:

- 1.) Die Aufzeichnung einer Sitzung ist zwei Tage lang öffentlich abrufbar.
- 2.) Die Aufzeichnung einer Sitzung ist eine Woche lang öffentlich abrufbar.
- 3.) Die Aufzeichnung einer Sitzung ist bis zur darauffolgenden Sitzung des Stadtrats abrufbar.
- 4.) Die Aufzeichnung einer Sitzung ist dauerhaft abrufbar.
- 5.) In Anbetracht der Rechtslage wird keine Mediathek eingerichtet.

Beschlussvorschlag:

- 1.) In Anbetracht der Rechtslage wird keine Mediathek eingerichtet.

Falls keine Möglichkeit für Nr. 1 zustande kommt:

- 2.) Die Aufzeichnung einer Sitzung ist bis zur darauffolgenden Sitzung des Stadtrats abrufbar. Die Verwaltung wird beauftragt, dies möglichst kostengünstig umzusetzen.



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Ersten Bürgermeister
der Stadt Burglengenfeld
Herrn Thomas Gesche
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

Eingegangen am
- 9. Dez. 2015
Stadt Burglengenfeld

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.11.2015

Unser Zeichen
DSB/3-630-448-2

München, den 04.12.2015
Durchwahl: 089 212672 - 40
Herr Dr. Schwabenbauer

Einrichtung einer Mediathek für Aufzeichnungen von Stadtratssitzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für Ihr Schreiben vom 24. November 2015 danke ich Ihnen.

Gerne teile ich Ihnen meine datenschutzrechtliche Bewertung Ihres Vorhabens der Einrichtung einer öffentlich nutzbaren Mediathek für Aufzeichnungen von Stadtratssitzungen mit.

Aus den strengen datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zur Direktübertragung von öffentlichen Stadtratssitzungen im Internet ergibt sich, dass erst recht die Einrichtung einer Mediathek – verstanden als Archivierung schon zuvor ins Internet übertragener Gemeinderatssitzungen – datenschutzrechtliche Schwierigkeiten aufwirft. Ich halte sie für **unzulässig**, obwohl ich grundsätzlich auch aus datenschutzrechtlicher Sicht das Anliegen, die Transparenz der Verwaltung durch die öffentlichen Stellen zu fördern, unterstütze.

Im Vergleich zum sog. Livestream stellt eine „Archivierung“ – auch wenn sie nur temporär erfolgt – eine Datenübermittlung von besonderer Tragweite dar. Alle ggfs. auch

spontanen oder möglicherweise ungeschickten Verhaltensweisen oder Äußerungen der Stadtratsmitglieder wären nicht nur im Moment der Übertragung in Bild und Ton sondern sogar für einen bestimmten Zeitraum weltweit abrufbar und auswertbar. Ungeachtet davon, wie lange und in welchem Umfang eine Archivierung erfolgt, ist die nachträgliche Auswertung der so entstandenen Bild- und Tondokumente noch weniger kontrollier- und steuerbar, als das bei einem Livestream der Fall ist. Die damit verbundenen Einschüchterungseffekte und die deshalb schwindende Unbefangenheit wirken sich – mutmaßlich auch abhängig von den im Gemeinderat jeweils behandelten Gegenständen – nicht nur auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen, sondern auch auf die Arbeit des Gremiums aus und beeinträchtigt damit auf lange Sicht die Funktionsfähigkeit des Stadtrats.

Infolgedessen kommt auch eine Einwilligung, die sich ausdrücklich auf die Archivierung beziehen müsste, als Rechtsgrundlage (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG) **nicht** in Betracht. Mit Blick auf den Aspekt „Funktionsfähigkeit des Stadtrats“ dürften die einzelnen Stadtratsmitglieder bereits nicht befugt sein, hierüber mittels Einwilligung zu disponieren.

Jedenfalls aber dient das Instrument der Einwilligung nicht dazu, den Vorrang des Gesetzgebers, der über die grundsätzliche Frage der Art und Weise der Herstellung von Öffentlichkeit in Stadtratssitzungen zu entscheiden hat, zu unterlaufen. Insoweit stehen die in Art. 15 Abs. 1 BayDSG genannten Rechtsgrundlagen – Rechtsvorschrift oder Einwilligung – in einem gewissen Spannungsverhältnis. Eine Einwilligung kann nicht jede Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung rechtfertigen. Das Instrument der Einwilligung dient insbesondere dazu, auf Basis einer gesetzlichen Regelung bestehende Lücken zu schließen oder grundsätzlich geregelte Bereiche „abzurunden“. Im vorliegenden Fall hat jedoch der Gesetzgeber schon die Übertragung öffentlicher Stadtrats- und Ausschusssitzungen im Internet nicht geregelt. Bereits in diesem Fall entfernt sich die auch von mir mitgetragene Einwilligungslösung bei der Direktübertragung schon nicht unerheblich vom gesetzgeberischen Regelungskonzept. Da eine Archivierung noch weitere Auswirkungen hat, sehe ich ohne gesonderte gesetzliche Regelung keinen Raum, auf Basis einer Einwilligung die Datenübermittlung für zulässig zu halten. Die Einwilligung ist als Instrument nicht geeignet, sich

derart weit vom gesetzlichen Regelungsmodell – Öffentlichkeit der Stadtratssitzung nur nach Maßgabe von Art. 52 Abs. 2 GO – zu entfernen.

Schließlich stellt auch Art. 19 Abs. 1 BayDSG keine Rechtsgrundlage für die Archivierung dar. Hier gelten die gleichen Argumente, wie ich Sie in meinem 21. Tätigkeitsbericht (Nr. 11.2 unter 2b) bezüglich der Zulässigkeit eines Livestreams dargelegt habe.

Ohne eine Änderung der Gemeindeordnung ist daher die Einrichtung einer Mediathek für Stadtratssitzungen trotz des nachvollziehbaren Bestrebens um Transparenz in der Kommunalverwaltung nicht möglich. Es ist angesichts der allgegenwärtigen (Medien-)Entwicklungen Aufgabe des Gesetzgebers, sich – am besten zeitnah – zu überlegen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er entsprechende Videoaufzeichnungen und Archivierungen zulassen möchte. Ich werde daher Ihre Eingabe zum Anlass nehmen, das Innenministerium auf meine Auffassung hinzuweisen, und dort anregen, eine Entscheidungsfindung des Gesetzgebers anzustoßen. Für Kommunen stünde beispielsweise der Weg einer entsprechenden Initiative insbesondere über die Kommunalen Spitzenverbände offen.

Ich hoffe, dass Ihnen die vorstehenden Ausführungen die datenschutzrechtliche Einschätzung der Rechtslage plausibel machen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Stammel
Direktor



SNAPSHOT
FILM & FERNSEHPRODUKTION

SnapShot Film- und Fernsehproduktion • Ahornweg 4 • D-92521 Schwarzenfeld

Stadt Burglengenfeld
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

Angebot Nr. 32113 Kundennummer: 11659

Datum: 25.11.2015

Angefragt durch Michael Hitzek.

Produktion: Liveübertragung / -aufzeichnung für die Mediathek
Laufzeit der Aufzeichnung ca. 3 Std.

Menge	Artikelbezeichnung	Einzelpreis EUR	Mwst	Rabatt	Gesamtpreis EUR
1 Tag/e	Schnitt Bild/Bild digital online, inkl. Cuttergag	500,00	A		500,00
Zahlbar innerhalb 14 Tagen rein netto.		Gesamt Netto EUR:		500,00	
		Mwstbetrag 7% (B):		0,00	
		Mwstbetrag 19% (A):		95,00	
		Gesamtbetrag EUR:		595,00	

Lieferzeit: nach Vereinbarung

Lieferung: ab Werk

Bei einem abweichendem Auftragsvolumen behalten wir uns Preisänderungen vor.

Unsere Angebote sind freibleibend.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Standort Schwarzenfeld:
Ahornweg 4
D-92521 Schwarzenfeld
Tel.: +49 - 94 35 - 50 12 45
Fax: +49 - 94 35 - 50 12 47
Web: <http://www.snapshot-film.de>
Email: info@snapshot-film.de

SnapShot Film- und Fernsehproduktion
Geyer-Schwaiger GbR
USt-ID-Nr.: DE 133 822 896
StNr. 248/176/51301
Sparkasse Schwandorf
IBAN DE67750510400380170860 • BIC BYLADEM1SAD

Standort München:
ZDF-Strasse 1
D-85774 Unterföhring
Tel.: +49 - 89 - 21 558 669 - 0
Fax: +49 - 89 - 21 558 669 - 9
Web: <http://www.snapshot-film.de>
Email: studio@snapshot-film.de

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer: StbAmt/091/2016 Datum: 22.06.2016 Aktenzeichen:
-------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:
Sportanlagen im Naabtalpark - Sanierung der Leichtathletiklaufbahn - Bekanntgabe der Angebotseinholung und Auftragsvergabe

Kosten: 36.766,24 €

Haushaltsstelle: 1.5610.9552

Sachdarstellung, Begründung:

Für das aktuelle Haushaltsjahr stehen die Sanierung der Laufbahn und die Sanierung des Allwetterplatzes bei der Stadthalle im Naabtalpark an. Die bestehende Laufbahn sowie der Allwetterplatz sind ca. 30 Jahre alt und lassen in der Elastizität nach, was sich durch viele Risse (Quer- und Längsrisse) widerspiegelt. Dies ist auf das Alter des Gummi-Granulates zurückzuführen. Auch müssen ca. 12m Betoneinfassungen ausgebessert und neu verlegt werden, da diese eine Stolper- und Verletzungsgefahr darstellen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurden von drei verschiedenen Firmen Angebote eingeholt.

Die Durchführung der Reparaturmaßnahmen ist für die Sommerferien 2016 geplant.

Bei zwei Firmen besteht frühestens im Frühjahr 2017 die Möglichkeit, den Auftrag auszuführen, deswegen haben diese kein Angebot unterbreitet.

Die Firma Polyclean aus Aschheim hat nach einem Vor-Ort-Termin ein Angebot für die Laufbahn und die Reparatur am Allwetterplatz abgegeben.

Es sind folgende Arbeiten geplant:

Zuerst werden die gesamten Flächen sowie die Randbereiche und Einfassungen intensiv gereinigt. Danach werden die beschädigten Stellen und Risse mit neuem farbigem Gummigranulat verfüllt und zum Schluss die gesamte Bahn neu liniert. Damit wird die Benutzung für weitere 10 Jahre gewährleistet. Ein Neubau ist dann nach heutigen Erkenntnissen spätestens notwendig.

Das Angebot der Firma Polyclean wurde fachlich, sachlich und rechnerisch von der Verwaltung überprüft. Der Angebotspreis in Höhe von 36.766,24 € brutto liegt im Rahmen der Kostenschätzung. Das Stadtbauamt empfiehlt die Zuschlagserteilung.

Im Haushaltsplan 2016 sind hierfür 50.000,00 € an Mitteln eingestellt.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, der Firma Polyclean den Auftrag für die Sanierung der Leitathletiklaufbahn und des Allwetterplatzes bei der Stadthalle mit einer geprüften Angebotssumme von 36.766,24 € brutto zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt der Firma Polyclean den Auftrag, für die Sanierung der Leitathletiklaufbahn und des Allwetterplatzes bei der Stadthalle mit einer geprüften Angebotssumme von 36.766,24 € brutto.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer: StbAmt/092/2016 Datum: 22.06.2016 Aktenzeichen:
-------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Josefine-Haas-Kindergarten - Einbau einer Akustikdecke - Bekanntgabe der Angebotseinholung und Auftragsvergabe

Kosten: 25.000,00 €Haushaltsstelle: 1.4643.9451**Sachdarstellung, Begründung:**

Im Oktober 2015 wurde das Akustikbüro „ab consultants“, vertreten durch Dipl.-Ing. Alfred Bartl beauftragt, eine schalltechnische Untersuchung in den Gruppenräumen des Josefine-Haas-Kindergartens durchzuführen. Anlass war eine Besprechung vor Ort und die gestiegenen Anforderungen hinsichtlich des Lärmschutzes im Raum mit Rücksichtnahme auf die Nutzer.

Im Gutachten wurde festgestellt, dass eine Akustikdecke mit Rund- oder Vierecklochung sowie einer Aufbauhöhe von 112,5 mm verbaut werden soll. Die Akustikdecke wird zwischen den Sparren angebracht.

Dies war auch Grundlage der Angebotseinholung von drei Fachfirmen. Die fachliche, sachliche und rechnerische Wertung brachte nachfolgendes Ergebnis:

Firma Wullinger, 93133 Burglengenfeld	pauschal	25.000,00 € brutto
Akustikbau Maierl, 92521 Schwarzenfeld		25.402,34 € brutto (inkl. 5 % Nachlass)
Firma Maier Akustikbau, 93426 Roding		33.551,81 € brutto

Die Firma Wullinger aus 93133 Burglengenfeld hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet und soll den Zuschlag erhalten. Es ist geplant, die Arbeiten in den Sommerferien 2016 in Abstimmung mit der Kindergartenleitung, durchzuführen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, der Firma Wullinger aus 93133 Burglengenfeld den Auftrag für die Anbringung der Akustikdecke in den Gruppen- und Intensivräumen des Josefine-Haas-Kindergartens zum geprüften Angebotspreis von pauschal 25.000,00 € brutto zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt der Firma Wullinger aus 93133 Burglengenfeld den Auftrag für die Anbringung der Akustikdecke in den Gruppen- und Intensivräumen des Josefine-Haas-Kindergartens zum geprüften Angebotspreis von pauschal 25.000,00 € brutto.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer: StbAmt/093/2016 Datum: 22.06.2016 Aktenzeichen:
-------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Gemeindehaus Pottenstetten, FFW Pottenstetten, OGV Gebäude - Malerarbeiten außen - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe -

Kosten: 25.342,24 €

Haushaltsstelle: 1.7622.9450

Sachdarstellung, Begründung:

Das Gemeindehaus Pottenstetten, als ehemaliges Forstdienstanzwesen, wurde von der Stadt Burglengenfeld vom Freistaat Bayern erworben und 1998 generalsaniert.

Aufgrund größerer Unebenheiten am Bruchsteinmauerwerk mussten damals Putzstärken teilweise in erheblicher Dicke aufgebracht werden, was auf Dauer mit der Mineralisierung des Putzes zu Rissen führen kann. An einzelnen Stellen ist dies bereits der Fall.

Allerdings benötigt das Gebäude nach mittlerweile rund 18 Jahren einen ersten Renovierungsanstrich.

Vorgesagtes trifft auch für das Feuerwehr- und das OGV-Gebäude im rückwärtigen Grundstücksbereich zu. Diese Gebäude sollen ebenfalls einen Erneuerungsanstrich erhalten.

Es sind teilweise Putzausbesserungen in kleinerem Umfang vorzunehmen, Fenster- und Türfaschen sowie Leibungen von Öffnungen zu streichen, Traufgesimse zu überholen und ebenso sind Fenster, Tore und Türen mit einem Neuanstrich zu versehen.

Das Gebäude soll wieder die gleiche Außenfarbe erhalten.

Von Seiten des Stadtbauamtes wurde hierzu eine beschränkte Ausschreibung nach VOB durchgeführt und am 02.06.2016 im Rathaus submisiert.

Insgesamt wurden neun Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zu Angebotseröffnung am 02.06.2016 lagen sieben wertbare Angebote vor, deren Reihung sich nach fachtechnischer, sachlicher und rechnerischer Prüfung wie folgt ergibt:

1. Firma Dillinger & Sielaff, 92237 Sulzbach-Rosenberg	25.342,24 €
2. Firma Wullinger, 93133 Burglengenfeld	26.328,75 €
3. Firma Kilger, 94151 Mauth	29.766,66 €
4. Malerbetrieb Kießlinger, 93142 Maxhütte-Haidhof	29.890,92 €
	(inkl. 3% Nachlass)
5. Farben Bauer, 93138 Lappersdorf	33.021,91 €
6. Firma Gubernath, 93133 Burglengenfeld	36.278,10 €
7. Firma Reisinger, 93149 Nittenau	42.953,05 €

Die Firma Dillinger & Sielaff aus 92237 Sulzbach-Rosenberg hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit 25.342,24 € unterbreitet. Die Firma Dillinger & Sielaff hat schon verschiedene Malerarbeiten für die Stadt Burglengenfeld zur vollsten Zufriedenheit durchgeführt.

Es ist in der Ausschreibung vorgegeben mit den Arbeiten am 14.09.2016 zu beginnen und am 14.10.2016 abzuschließen.

Das Angebot liegt im Rahmen der erstellten Kostenschätzung. Im Haushalt 2016 stehen hierfür 30.000 € zur Verfügung.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, der Firma Dillinger & Sielaff aus 92237 Sulzbach-Rosenberg den Zuschlag mit einer geprüften Angebotssumme von 25.342,24 € zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt der Firma Dillinger & Sielaff aus 92237 Sulzbach-Rosenberg den Zuschlag mit einer geprüften Angebotssumme von 25.342,24 €.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/136/2016 Datum: 13.06.2016 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung - Feuerschutzjacken -

Kosten: 50.660,00 €Haushaltsstelle: 1.1300.9359**Sachdarstellung, Begründung:**

Für die Aktiven der Kernstadtfeuerwehr müssen neue Feuerschutzjacken angeschafft werden. An den mittlerweile 16 Jahre alten PSA-Jacken zeigen sich alters- und abnutzungsbedingt vermehrt Schäden. Eine Instandsetzung bzw. Reparatur kann nur durch den Hersteller erfolgen. Wegen irreparabler Schäden an der Schutzausrüstung wurde dies jedoch vom Hersteller aus unwirtschaftlichen Gründen abgelehnt. Bei Modellen mit intakten Reflexstreifen können diese als Warnjacke weiterhin verwendet werden.

An den Feuerschutzjacken wurden folgende Beschädigungen festgestellt:

- Membrane perforiert – Folge: Kein Nässe- und Flammschutz mehr gegeben
- Klettstreifen abgenutzt – Folge: Taschen schließen nicht
- Reflexstreifen abgenutzt – Folge: Wahrnehmbarkeit nicht mehr gegeben

Während der Brandbekämpfung, technischer Rettung oder anderer Hilfeleistungen können Feuerwehrdienstleistende auf viele unterschiedliche Gefahren treffen. Diese sind möglichst ganz auszuschalten oder zumindest auf ein vertretbares Risiko zu verringern.

Bei der Auswahl der Anbieter von Feuerschutzjacken wurde neben dem Preis auch die Anforderungskriterien bestehender Unfallverhütungsvorschriften und der bisher gesammelten Erfahrung mit der persönlichen Schutzausrüstung, in Bezug auf Haltbarkeit und Verschleiß, betrachtet.

Folgende Produkte wurden in einer Matrix bezüglich des Preis-Qualitätsverhältnisses bewertet:

S-Gard Ulitmate, S-Gard Hunter, S-Gard Hero, S-Gard Titan, HF Comfort Light, NTI

112, Rosenbauer Fire Max 3, Texsport Fire Phoenix, Texsport Fire Bear, Texsport Fire Explorer.

Gewählt wurde das Modell ohne negative Bewertung in den obligatorischen Voraussetzungen und den meist erfüllten fakultativen Kriterien. Dabei setzte sich das Modell „Ultimate“ aus dem Hause S-Gard durch.

Die Schutzjacke ist solide verarbeitet und kompatibel mit der bestehenden persönlichen Schutzausrüstung (gleicher Hersteller). Als relativ neues Modell zeigt sie sich durchdacht, zukunftssicher und ist auch in den nächsten Jahren weiterhin verfügbar.

Benötigt werden zur Ausstattung der aktiven Mannschaft 85 Schutzjacken (78 Feuerwehrdienstleistende und Lagerbestand für Austausch).

Ausschreibungsergebnis:

Angebote (netto):	S-Gard Schmitz	Sturm Feuerschutz	Ludwig Feuerschutz:
Schutzjacke m. Airlock-Membrane	666,60 €	586,00 €	590,00 €
Aufdruck „FFW Burglengelfeld“	11,60 €	10,00 €	14,50 €
Preisbindung für Nachbestellungen	Ja	Ja	Nein
<u>Abnahmemenge</u>	<u>85</u>	<u>85</u>	<u>85</u>
Gesamtpreis	57.647,00 €	50.660,00 €	51.382,50 €

Die Firma Sturm Feuerschutz GmbH unterbreitete somit das wirtschaftlichste Angebot.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, 85 neue Feuerschutzjacken bei der Firma Sturm Feuerschutz GmbH für einen Betrag von 50.660,00 € zu beschaffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt zu, 85 neue Feuerschutzjacken als persönliche Schutzausrüstung für die Aktiven der Kernstadtfeuerwehr Burglengelfeld, als Ersatzbeschaffung für die mittlerweile 16 Jahre alten Schutzjacken bei der Firma Sturm Feuerschutz GmbH für einen Betrag von 50.660,00 € zu beschaffen.

Die S-GARD® ULTIMATE-Serie...

...wurde für extremste Ansprüche entwickelt. ULTIMATE ist eine Einsatzbekleidung die ideale Trageigenschaften, höchste Funktionalität und modernste Optik bietet und darüber hinaus exzellente Prüfergebnisse liefert. Der ultimative Schutz!

Mit Depot-Taschen-System (DTS) vorbereitet für ein IRS-System

Schulterprotektoren
1



MOVE - Bewegungsfreiheit
2



Cargo-taschen mit Last-Kontrollsystem
3



3-fach verstellbare Beinweite
4



Depottasche für IRS
5



Kragen mit Kinn-schutz-lasche
6



FEUERWEHR
ULTIMATE-SERIE



NEU



Überjacke ULTIMATE

DIN EN 469:2007 Xf2, Xr2, Y2, Z2
DIN EN 1149-5:2008

Athletischer S-GARD® MOVE+^{3D} Schnitt für optimale Bewegungsfreiheit, vorgeformte High-Reach Ärmel | S-Pocket Design für eine intuitive Bedienbarkeit der Taschen | Schräg angeordnete funkerätetaugliche Brusttasche beidseitig | Schräg angeordnete Cargotaschen beidseitig mit Last-Kontrollsystem und Tool-Schlaufen | Schräg angeordnete Oberarmtasche links | Ergonomischer Kragen mit Kinnschutzlasche inklusive Weitenregulierung und Heat-Seal Konstruktion | Lampenhalterung mit Karabinersicherung links | Depottasche und Tunnelsystem zur Aufnahme eines IRS-Systems | Wasserdichter Multigrip-Frontverschluss mit handschuhbedienbaren Griffleisten und Panikreißverschluss, innenliegenden Stifteköchern und Napoleontasche | Schulterprotektoren aus PRX-9000 DuPont™ Kevlar® mit hoch abriebfester Silicon-Carbon-Beschichtung für optimalen Dämpfungskomfort des Pressluftatmers, gleichbleibende thermische Isolation und optimierte Klimafunktion | Patten und Verstellerschlaufen mit rutschhemmenden Griffverstärkungen aus DuPont™ Kevlar® mit Silicon-Carbon-Beschichtung | Toolschleife links | Verlängertes Rückenteil | Hochgezogenes Vorderteil für eine vereinfachte Zugänglichkeit zur Hose und erhöhtem Komfort beim Sitzen | Ergonomische Ellbogenverstärkung aus DuPont™ Kevlar® mit hoch abriebfester Silicon-Carbon-Beschichtung | Vorgeformte Ärmel mit verrutschungsfreier S-GARD® Tetra-Verarbeitung, Armabschlüsse mit Weitenverstellung, Stoßkante aus DuPont™ Kevlar® mit Silicon-Carbon-Beschichtung und verlängertem Handrückenenschutz | Strickbündchen mit ITC-System | Vierfach vernähte Reflexstreifen | segmentierte Reflexstreifen für optimierte Sichtbarkeit der Körpersilhouette | 2 Revisionsöffnungen | Innenliegende Aufhängeschlaufen | 1 Innentasche mit Kennzeichnungslasche | 1 Aufhängelasche am Kragen außen

Lagenaufbau:



Obergewebe Typ 820: Titan 1220 mit Hainsworth® Technologie, 220 g/m², 89% DuPont™ Nomex®, 9% DuPont™ Kevlar®, 2% P140 Antistatik

Nässesperre/Isolation/Innenfutter: GORE-TEX® Parallon

Lagenaufbauten mit PBI-Technologie auf Anfrage

Lieferbare Größen:

XS - 3XL
Kurze Größen: KXS - KXXX
Lange Größen: LS - LXXX

Bestellnummer:  18890 820 8559 gold-schwarz

Vorbereitung für das IRS-System: Depot-Taschen-System (DTS)

- Depottasche und Tunnel
- Anforderungen nach FWDV 1 und dem DGUV Infoblatt Nr. 4/2014 erfüllt

(Ersetzt vollständig den Feuerwehrheltegurt)

Hinweis: DTS-kompatible IRS-System (Integrierte Rettungs- und Halteschleife) bitte immer separat bestellen!



SOFORT
EINSATZ-
BEREIT

Überhose ULTIMATE

DIN EN 469:2007 Xf2, Xr2, Y2, Z2
DIN EN 1149-5:2008

Athletischer S-GARD® MOVE+^{3D} Schnitt für optimale Bewegungsfreiheit, vorgeformte Hosenbeine | S-Pocket Design für eine intuitive Bedienbarkeit der Taschen | 2 Seitentaschen inklusive Durchgrifföffnung auf die Innenseite | Schräg angeordnete Gesäßtasche beidseitig mit Balg | Schräg angeordnete Cargotasche beidseitig mit Last-Kontrollsystem, rechts mit zusätzlicher Messertasche | Patten und Verstellerschlaufen mit rutschhemmenden Griffverstärkungen aus DuPont™ Kevlar® mit Silicon-Carbon-Beschichtung | Gepolstertes S-GARD® Komfort-Trägersystem mit handschuhbedienbarer Längenverstellung | Elastischer Bund mit Weitenverstellung und flacher Polsterung | Nieren- und Rückenschutz aus PRX-9000 für optimalen Dämpfungskomfort des Pressluftatmers, gleichbleibende thermische Isolation und optimierte Klimafunktion | Verstärkter Vorderverschluss mit Klett | Vorgeformte Knieverstärkungen aus DuPont™ Kevlar® mit hoch abriebfester Silicon-Carbon-Beschichtung und Polsterung aus Para-Aramid-Vlies | Dreifache Weitenverstellung im Beinbereich | Vierfach vernähte Reflexstreifen | Vorgeformte Beinkontur mit verrutschungsfreier S-GARD® Tetra-Verarbeitung | Beinabschlüsse mit Einstiegskeil und Weitenverstellung, umlaufende Verstärkung aus DuPont™ Kevlar® mit Silicon-Carbon-Beschichtung, Fersenaussparung und verlängertem Stiefelschutz am Innenbein | segmentierte Reflexstreifen für optimierte Sichtbarkeit der Körpersilhouette | 2 Revisionsöffnungen | Innenliegende Aufhängeschlaufen

Lagenaufbau:



Obergewebe Typ 820: Titan 1220 mit Hainsworth® Technologie, 220 g/m², 89% DuPont™ Nomex®, 9% DuPont™ Kevlar®, 2% P140 Antistatik

Nässesperre/Isolation/Innenfutter: GORE-TEX® Parallon

Lagenaufbauten mit PBI-Technologie auf Anfrage

Lieferbare Größen:

XS - 3XL
Kurze Größen: KXS - KXXX
Lange Größen: LS - LXXX

Bestellnummer:

28890 820 8599 gold-schwarz

NEU



FEUERWEHR
ULTIMATE-SERIE



Hubert Schmitz GmbH
Aphovener Straße 75-77
D-52525 Heinsberg
Germany

Telefon +49 (0) 24 52 - 9909 - 0
Telefax +49 (0) 24 52 - 9909 - 20
Internet www.s-gard.de
E-Mail info@s-gard.de

Bewertungs-kriterien	S-Gard Ultimate	S-Gard Hunter	S-Gard Hero	S-Gard Titan	HF Comfort Light	NTI 112	Rosenbauer Fire Max 3	Texport Fire Phoenix	Texport Fire Bear	Texport Fire Explorer
DIN EN 469:2007-2										
DIN EN 340										
Warnwestenbefreiung										
Zulassung nach EN ISO 20471 Klasse 2										
Oberstoff NOMEX Tough, Delta-TA, oder vergleichbar										
Antistatik										
PTFE Membran										
Ergonomischer Schnitt für Bewegungsfreiheit										
Lösungen zur Unterbringung der Führungs- und Einsatzmittel										
Lösung zur Sicherung der mitgeführten FEM gegen Verlust										
Keine durch Klett befestigten Elemente										
Langfristig Verfügbar										
Kompatibel mit bestehender PSA										
Wasserdichter Frontreißverschluss mit handschuhbedienbaren Panikreißverschluss										
Belegbares QS-Verfahren des Herstellers										
Reparatur- und Inspektionsmöglichkeit										
Bandbreite Lieferbare Größen										
Zukunftssichere Ausstattung										
Preisbindung für Nachbestellungen										
Schulterprotektoren zur Aufnahme des Atemschutzgerätes										
Gute Wahrnehmbarkeit										
Tragekomfort										
Hohe Funktionalität										
Ansprechendes Design										
Geringer Wartungs- und Pflegeaufwand										
Verstellbare Weitenregulierung										

*Loop System (Rettungsschleufe) ist vorhanden, fiel aber im Praxistest wegen gefährlicher, reproduzierbarer Fehler und der daraus resultierenden Risiken (Absturz) aus der Wertung.

FAZIT DER MARKTAUSWERTUNG

Gewählt wurde das Modell ohne negative Bewertung in den obligatorischen Voraussetzungen und den meist erfüllten fakultativen Kriterien. Dabei setzte sich das Modell „Ultimate“ aus dem Hause S-Gard durch.

Die Schutzjacke ist solide verarbeitet und kompatibel mit der bestehenden persönlichen Schutzausrüstung (selber Hersteller).

Als relativ neues Modell zeigt sie sich durchdacht, zukunftssicher und ist auch in den nächsten Jahren weiterhin verfügbar.

Varianten:

FARBGEBUNG:

Die Jacke kann nach Wunsch gestaltet werden. Bei geringen Abnahmemengen wird dabei ein Kostenzuschlag fällig.

Aus wirtschaftlichen Gründen wird daher die Grundfarbgebung „von der Stange“ in schwarz-beige empfohlen.

MEMBRANE:

Lieferbar sind zwei verschiedene GoreTeX Membrantechniken

Parallon Liner System

AirLock Spacer Technologie

Letztere findet bereits in den vorhandenen PSA-Hosen Verwendung und bietet für die Tätigkeiten in unserem Schutzbereich ausreichend Isolation und Schutz (Kostensparnis ca. 100 €)

ABNAHMEMENGE:

Benötigt werden zur Ausstattung der Aktiven Mannschaft 85 Schutzjacken
(78 Feuerwehrdienstleistende + Lagerbestand für Austausch und Anprobe)

Aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte eine gemeinsame Beschaffung mit der freiwilligen Feuerwehr Duggendorf im Lkr. Regensburg (Abnahmemenge 15 Stk., Beschluss bereits gefasst)

AUSSCHREIBUNG UND ANGEBOT

Vertrieben wird das Modell durch folgende Firmen im Einzugsgebiet:

S-GARD Direktvertrieb
Hubert Schmitz GmbH
Aphovener Straße 75-77
52525 Heinsberg



Sturm Feuerschutz GmbH
Bodenmaier Straße 65
94209 Regen



Ludwig Feuerschutz GmbH
Esbachgraben 3
95463 Bindlach



ANGEBOTE (netto)	S-Gard Schmitz GmbH	Sturm Feuerschutz GmbH	Ludwig Feuerschutz GmbH
Schutzjacke Mit Airlock-Membrane	666,60	586,00	590,00
Rückendruck „FEUERWEHR BURGLENGENFELD“	11,60	10,00	14,50
Preisbindung für Nachbestellungen	Ja	Ja	Nein
Abnahmemenge	85	85	85
Gesamt	57.647,00	50.660,00	51.382,50

Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer: StbAmt/094/2016 Datum: 09.06.2016 Aktenzeichen:
-------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Beschaffung eines Dienstautos für das Stadtbauamt

Kosten: 21.880,00 €

Haushaltsstelle: 1.6000.9357

Sachdarstellung, Begründung:

Für das Stadtbauamt ist ein neuer Dienstwagen anzuschaffen. Der alte Dienstwagen ist ein Ford Focus und mittlerweile 10,5 Jahre alt und wurde damals bar gekauft.

Der neue Dienstwagen soll ebenfalls wieder ein Ford vom Autohaus Lell werden. Deswegen wurde auch kein Alternativangebot eingeholt. Der Ford Focus wird mit 2.000,00 € in Zahlung genommen. Das neue Dienstfahrzeug soll ein Ford C-Max mit Benzinmotor und fünftürig werden.

Der Kaufpreis für das Neufahrzeug beläuft sich mit Berücksichtigung des Behördenrabattes auf rund 21.880,00 € und soll als Barkauf angeschafft werden.

Ein Leasingangebot wurde ebenfalls unterbreitet, wobei die Leasingrate bei einer dreijährigen Laufzeit bei 309,77 € liegt.

Die Verwaltung schlägt vor, das neue Dienstfahrzeug als Barkauf zu beschaffen.

Im Haushalt 2016 sind unter der Haushaltsstelle 1.6000.9357 hierfür 21.000,00 € eingestellt.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, der Beschaffung für einen neuen Dienstwagen als Barkauf für das Stadtbauamt zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Beschaffung eines neuen Dienstwagens, als Barkauf für das Stadtbauamt zu. Die Angebotssumme beläuft sich unter Berücksichtigung des Behördenrabatts auf rund 21.880,00 €.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer: StbAmt/099/2016 Datum: 08.06.2016 Aktenzeichen:
-------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Breitbandausbau - Teilgebiet II - See/Mossendorf - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe -

Kosten: wirtschaftliche Deckungslücke Telekom 177.107,00 € Haushaltsstelle: 1.7616.9581

Sachdarstellung, Begründung:

Die Stadt Burglengenfeld hat im Rahmen der Breitbandrichtlinien des Freistaates Bayern mehrere Gebiete festgelegt und denen der Internetzugang für Betriebe und Bewohner wesentlich verbessert werden soll.

Der Teilbereich I umfasst den Bereich vom Gewerbegebiet Vorstadt West über Pottenstetten nach Pilsheim.

Der Teilbereich II wurde nun ausgeschrieben und umfasst das Gebiet See – Mossendorf mit insgesamt 33 Hausanschlüssen und 47 Haushalten.

Die Frist zur Abgabe von Angeboten für den Breitbandausbau lief bis 20.05.2016. Die Vorlage von Angeboten musste bis zum Submissionstermin am 20.05.2016 im Rathaus erfolgen. Hier haben zwei Anbieter jeweils ein wertbares Angebot unterbreitet und zwar:

Amplus AG, 94244 Teisnach
Telekom Deutschland, 90441 Nürnberg

Die **Amplus AG** baut das Gebiet in FTTH-Technik (fibre to the home) bzw. FTTB (fibre to the building) aus. Es werden 100 Mbit in Downstream und 25 Mbit im Upstream gewährleistet. Damit sind die Mindestanforderungen nach der Breitbandrichtlinie auch erfüllt.

Die Amplus AG geht von 16 Hausanschlüssen in Mossendorf und 19 Hausanschlüssen in See – also insgesamt 35 Anschlüsse FTTB, bzw. FTTH – aus. Es wird über 14.550 m Glasfaserkabel bis zu den einzelnen Kunden verlegt.

Eine Vergütung des Leerrohres, das die Stadt im Vorfeld im Zusammenhang mit der Kanalisation in beiden Ortschaften mitverlegt hat, wird nicht mehr angegeben bzw. wird nicht angeboten (§9 Eigenleistungen der Kommune: *Eigenleistungen werden nicht erbracht*).

Die wirtschaftliche Deckungslücke berechnet sich auf der Basis, die für die sieben Jahre nach der Breitbandrichtlinie und gemäß dem Angebot vertraglich zugrunde liegenden Sicherstellung der Versorgungsdauer voraussichtlichen Einnahmen und den Verlegeaufwand.

Dies gegeneinander gerechnet ergibt die Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 278.916,00 €, wofür gemäß Breitbandrichtlinie 80% Zuschuss vom Freistaat Bayern gewährt werden.

Weiterhin fehlen Angaben über die Verringerung der Wirtschaftlichkeitslücke für jeden nicht realisierten Hausanschluss.

Ansonsten entsprechen die vertraglichen Grundlagen der Breitbandrichtlinie bzw. dem des Anschlussgebietes I.

Die **Telekom Deutschland** bietet ebenfalls an, das Gebiet in FTTH (Kabel bis ins Haus) an. Beim Angebot der Telekom werden 33 Häuser zugrunde gelegt und 47 Haushalte.

Für jeden nicht realisierten Hausanschluss verringert sich die Wirtschaftlichkeitslücke um 1.008,00 €.

Kosten für einen Hausanschluss, der erst nach Versand der Fertigstellungsmitteilung beauftragt wird, hat der beauftragte Hauseigentümer selbst in der tatsächlich anfallenden Höhe zu bezahlen.

Die Telekom bietet weiterhin an, das von der Stadt Burglengenfeld verlegte und zur Verfügung gestellte Highspeed-Leerrohr DN 40 mit einer Länge von 3.300 m zu 48.000 € zu erwerben.

In der Wirtschaftlichkeitslücke wurde diese mit eingerechnet, was heißt, dass die Stadt Burglengenfeld die Leerrohrvergütung erhält und im Gegenzug die volle Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 177.107,00 € zu leisten hat.

Ansonsten entspricht der Vertrag der Breitbandrichtlinie.

Umgerechnet von der gesamten Wirtschaftlichkeitslücke zu 47 Haushaltsanschlüssen beträgt der Aufwand durchschnittlich 3.768,00 € pro Haushalt.

Die geplante Baumaßnahme sieht 720 m in unversiegeltem und 162 m im versiegelten Tiefbau vor. Es werden insgesamt 10.605 m Glasfaserkabel eingezogen. Die Umsetzung der Maßnahme ist vertraglich festgesetzt auf 12 Monate, d.h. der Ausbau

muss innerhalb von 12 Monaten erfolgen.

Die Endkundenprodukte sind ebenfalls angeboten, wie bei Amplus auch. Hier gibt es, wie bei Amplus vergleichbar, Grundverträge, die dann zubuchbar sind mit Entertain und Entertain premium z.B. für eine 50 Mbit Download- und 10 Mbit Upload-Vertragsgrundlage beträgt diese monatlich 34,95 €. Entertain hinzubuchbar mit 9,95 € und Entertain premium mit 14,95 €.

Der Grundpreis für eine Flat mit 16 Mbit Download und 2,4 Mbit Upload beträgt 29,95 € und zum Vergleich noch die 100 Mbit Flat Download mit 40 Mbit Upload beträgt 39,95 € im Monat.

Darüber hinaus sind weitere verschiedene Pakete zu buchen. Die Telekom, wie auch Amplus, bieten darüber hinaus an, dass durch die zukunftsorientierte Hybridtechnik in Verbindung mit Hybridrouter bis zu 200 Mbit / sec Bandbreite möglich sind. Hier verteilt der Router Daten in erster Priorität auf Festnetz und in zweiter Priorität auf Mobilfunk. Bei Mehrbedarf an Leistung schaltet der Router das LTE-Netz automatisch hinzu, ohne dass der Kunde aktiv werden muss. Ähnliche Leistungen bietet auch die Firma Amplus an.

Das beauftragte Büro **BBN**-BreitbandNetwork GmbH, Herr Siegfried Schollerer, hat hierzu die fachliche Überprüfung beider Angebote vorgenommen.

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung erfolgte die sachliche und rechnerische Prüfung.

Das Ergebnis nach Prüfung und Wertung stellt sich wie folgt dar:

1. Telekom Deutschland, 90441 Nürnberg	177.107,00 €
2. Amplus AG, 94244 Teisnach	278.916,00 €

Die Telekom hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet und soll auch nach Empfehlung durch das Fachbüro und der Verwaltung der Zuschlag erteilt werden.

Nach Vertragsunterzeichnung hat die Inbetriebnahme innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen.

Im Haushalt 2016 stehen 320.000 € unter der Haushaltsstelle 1.7616.9581 sowie Reste aus 2015 in Höhe von 298.549,62 € zur Verfügung.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, die Telekom Deutschland, 90441 Nürnberg, mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für das Teilgebiet II See – Mossendorf zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt zu, die Telekom Deutschland, 90441 Nürnberg, mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für das Teilgebiet II See - Mossendorf zu beauftragen.

Die wirtschaftliche Deckungslücke beträgt 177.107,00 €. Hierfür werden 80% Zuschuss gewährt. Für das von der Stadt verlegte High-Spee-Rohr erfolgt eine Vergütung von 48.000,00 €.

Die Kooperationsvereinbarung entsprechend der Breitbandrichtlinien ist abzuschließen.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer: StbAmt/100/2016 Datum: 09.06.2016 Aktenzeichen:
-------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Parkhaus - Hinweisschilder im Kreuzungsbereich Regensburger Straße / Kallmünzer Straße -

Sachdarstellung, Begründung:

Aus der Fokusgruppe Verkehr kam die Anregung, an den Einfahrtsstraßen im unmittelbaren Umgriff zur Altstadt elektronische Hinweisschilder für das Parkhaus, mit dem Hinweis auf „Frei“ oder „Besetzt“, aufzustellen.

Aufgrund einer ersten Untersuchung wurde von der Vielzahl der Standorte Abstand genommen.

Es sollte nur noch im Bereich der Kreuzung Staatsstraße 2397 / Regensburger Straße / Kallmünzer Straße / Parkhaus untersucht werden. Die Möglichkeit einer kabellosen Übertragung sollte dabei ebenso mit überprüft werden.

Die Stadtwerke Burglengenfeld, die das Parkhaus unterhalten, haben den Sachverhalt technisch überprüft und mitgeteilt, dass bei der Einrichtung einer digitalen Stellplatzanzeige im Kreuzungsbereich nach neuesten Erkenntnissen Kosten in Höhe von 35.000 € bis 40.000 € entstehen würden.

Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die digitale Stellenanzeige im besagten Kreuzungsbereich nicht einzurichten.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, eine digitale Stellplatzanzeige für das Parkhaus im Kreuzungsbereich Regensburger Straße / Kallmünzer Straße / Parkhaus nicht weiter zu verfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt zu, eine digitale Stellplatzanzeige für das Parkhaus im Kreuzungsbereich Regensburger Straße / Kallmünzer Straße / Parkhaus nicht weiter zu verfolgen.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/141/2016 Datum: 15.06.2016 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Sanierung und Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses, FSt.Nrn. 18, 19/1 der Gem. Burglengenfeld, Marktplatz 20

Sachdarstellung, Begründung:

Ein Investor beantragt die Sanierung und Umbau des Wohn- und Geschäftshauses im Ensembleschutz, Marktplatz 20, 93133 Burglengenfeld. Die Sanierung hat laut Investor das Ziel, über eine sinnvolle Gestaltung das Gebäude wieder mit Leben zu füllen und qualitativ ansprechende Wohnungen zu schaffen.

Die eingereichten Planungen tragen zum Erhalt der historisch bedeutsamen Strukturen im Ensembleschutz Rechnung, insbesondere in Bezug auf das Erscheinungsbild zum Marktplatz. Darüber hinaus ist die Restaurierung und Sichtbarmachung des historisch wertvollen Dachstuhls im Rahmen des Dachausbaus wesentliches Anliegen des Planers.

Städtebauliche Veränderungen werden durch die Erhöhung des Dachgeschosses um 30 cm erwartet: Es wird eine Stehgaube am Halbwalm zum Marktplatz entstehen sowie eine Vielzahl kleinformatiger Dachflächenfenster in zweigeschossiger Anordnung auf beiden Dachflächenfenstern. Durch den vorgesehenen Dachausbau mit der geplanten Gestaltung des Treppenhauses wird zudem ein Blick in den restaurierten historischen Dachstuhl auch vom öffentlichen Raum her ermöglicht.

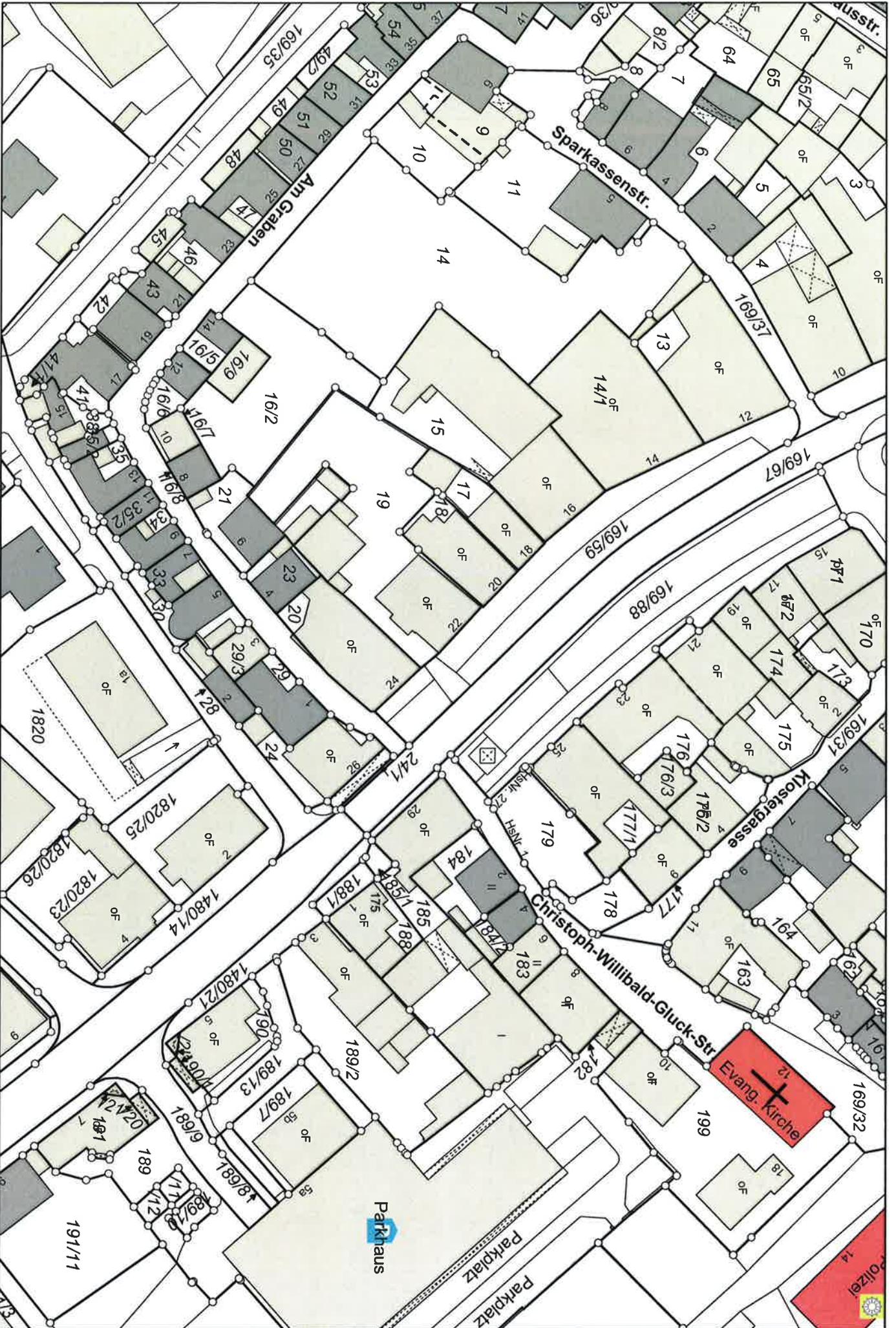
In einer Stellungnahme des städtebaulichen Beraters Herrn Wild wird jedoch kritisiert, dass nach Art und Lage der vorgesehenen Auffensterung ein Widerspruch zu § 10 der Baugestaltungssatzung gesehen wird. Außerdem wird die Anzahl und Lage der Ausstattung der Dachflächen mit Dachflächenfenster als fragwürdig eingestuft. Der Antragsteller bittet diesbezüglich um Verständnis, dass die vorgesehenen Wohnungen mit ausreichender Belichtung ausgestattet werden müssen. Da sich der Baukörper in dem Gebäudeensemble am Oberen Marktplatz einfügt und daher an zwei Seiten keine Wandöffnung möglich ist, wird eine ausreichend natürliche Belichtung des gesamten Wohnraums schwieriger als bei einem freistehenden Gebäude.

Das Wohn- und Geschäftshaus soll mit vier Wohnungen und einer gewerblich genutzten Fläche im Erdgeschoss zur Marktplatzseite ausgestattet werden. Die errechnete Stellplatzforderung für die Wohnung (4 x 1,5) sowie für die gewerbliche Fläche (1 Stpl. je 30 m², mind. jedoch 3 Stpl.) müssen nachgewiesen werden.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt für die Sanierung und Umbau des Wohn- und Geschäftshauses, F1St.Nrn. 18, 19/1 der Gem. Burglengenfeld, Marktplatz 20, das gemeindliche Einvernehmen.



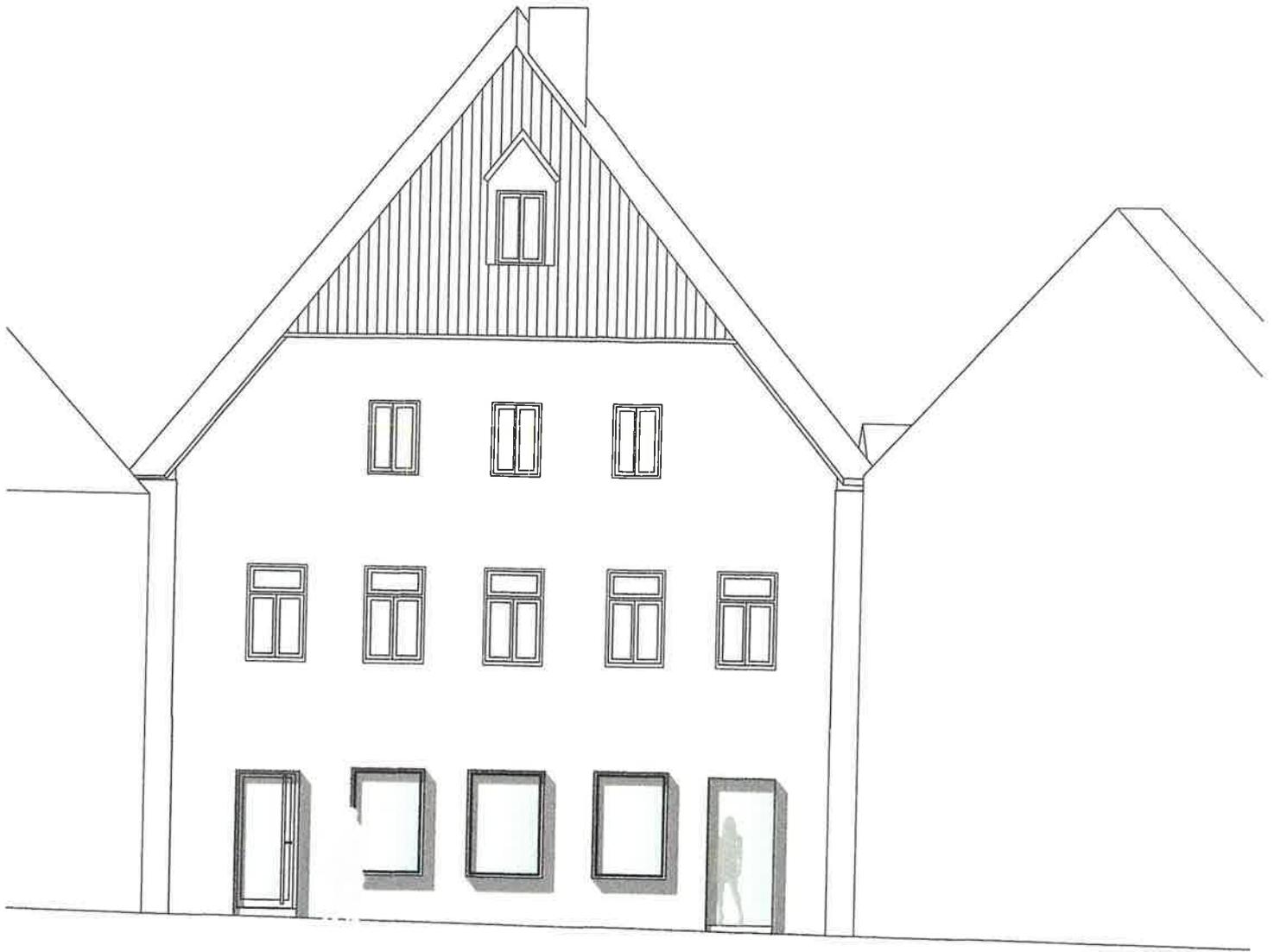


Südwest Ansicht

00

31
1.025
97

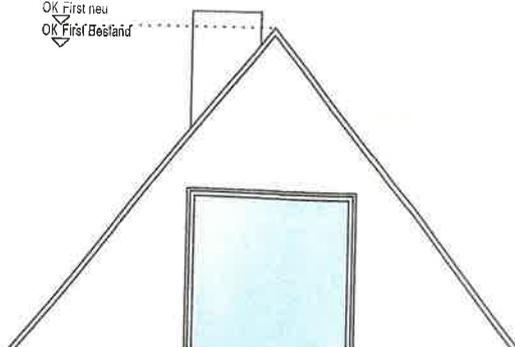
16

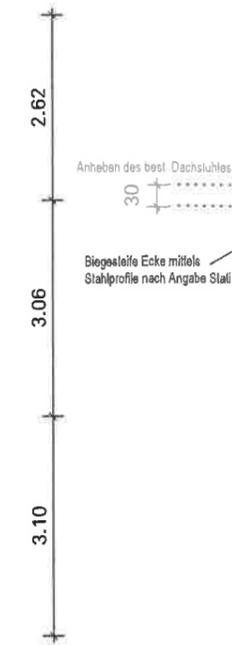
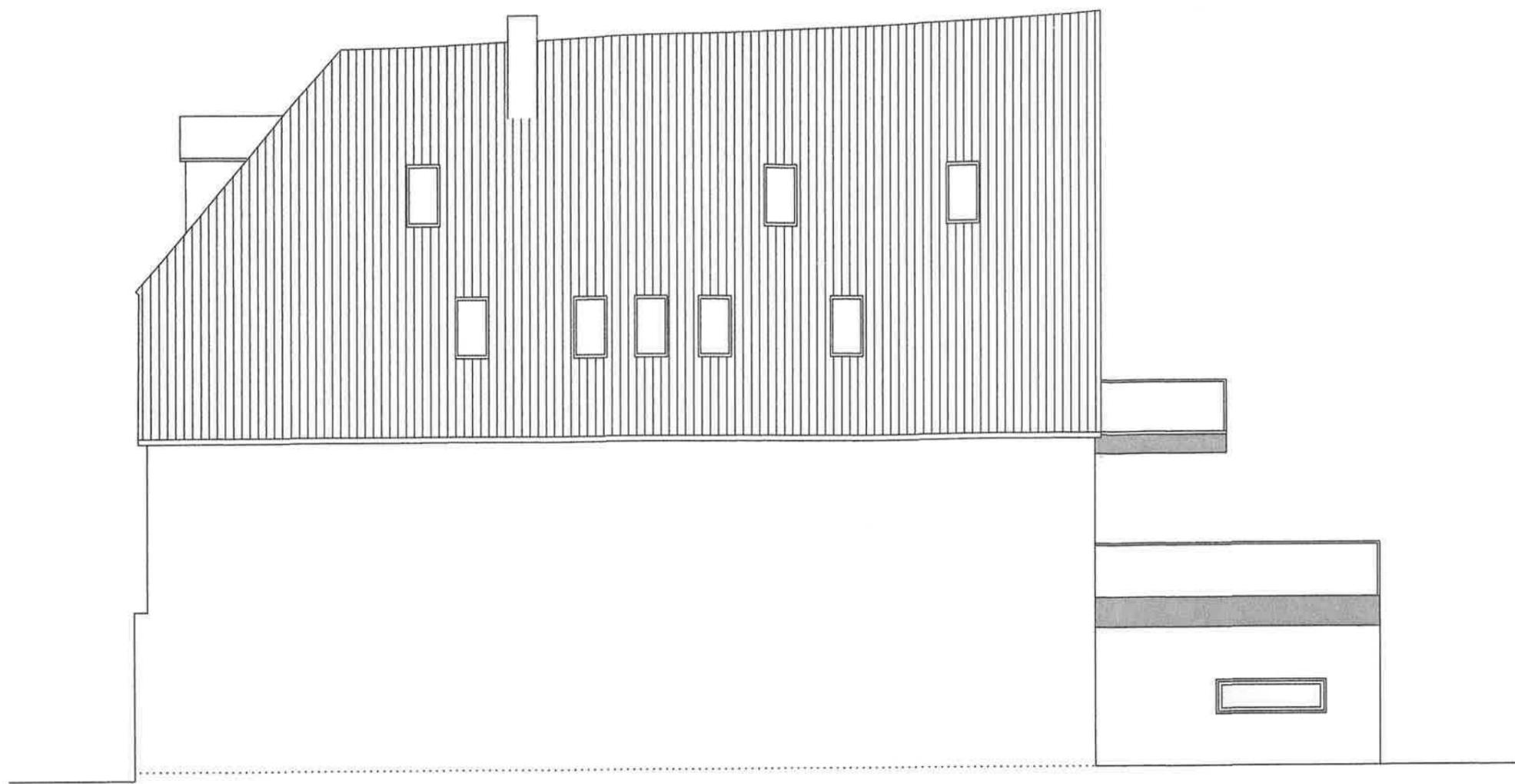


Nordost Ansicht

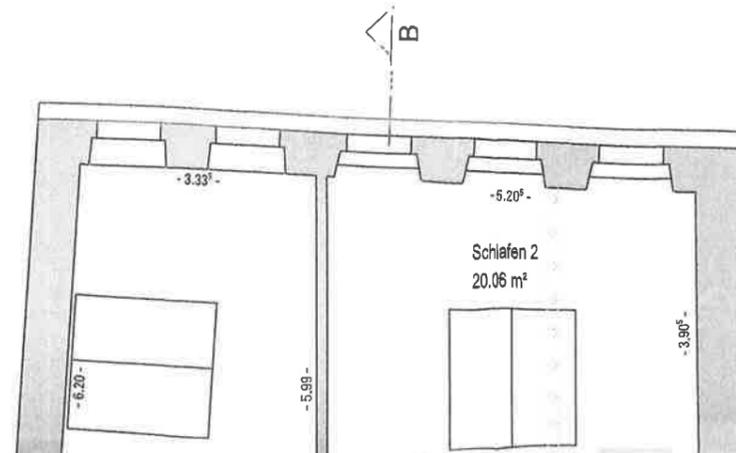
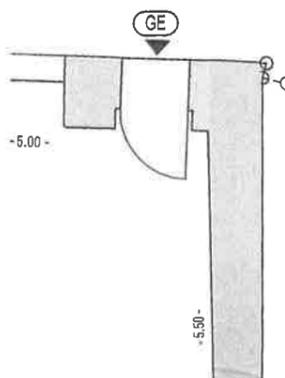
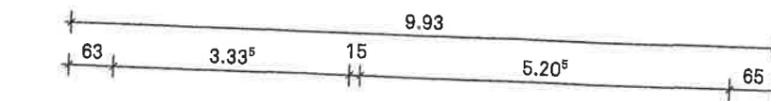
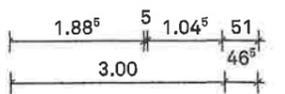
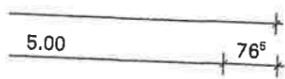
30
+

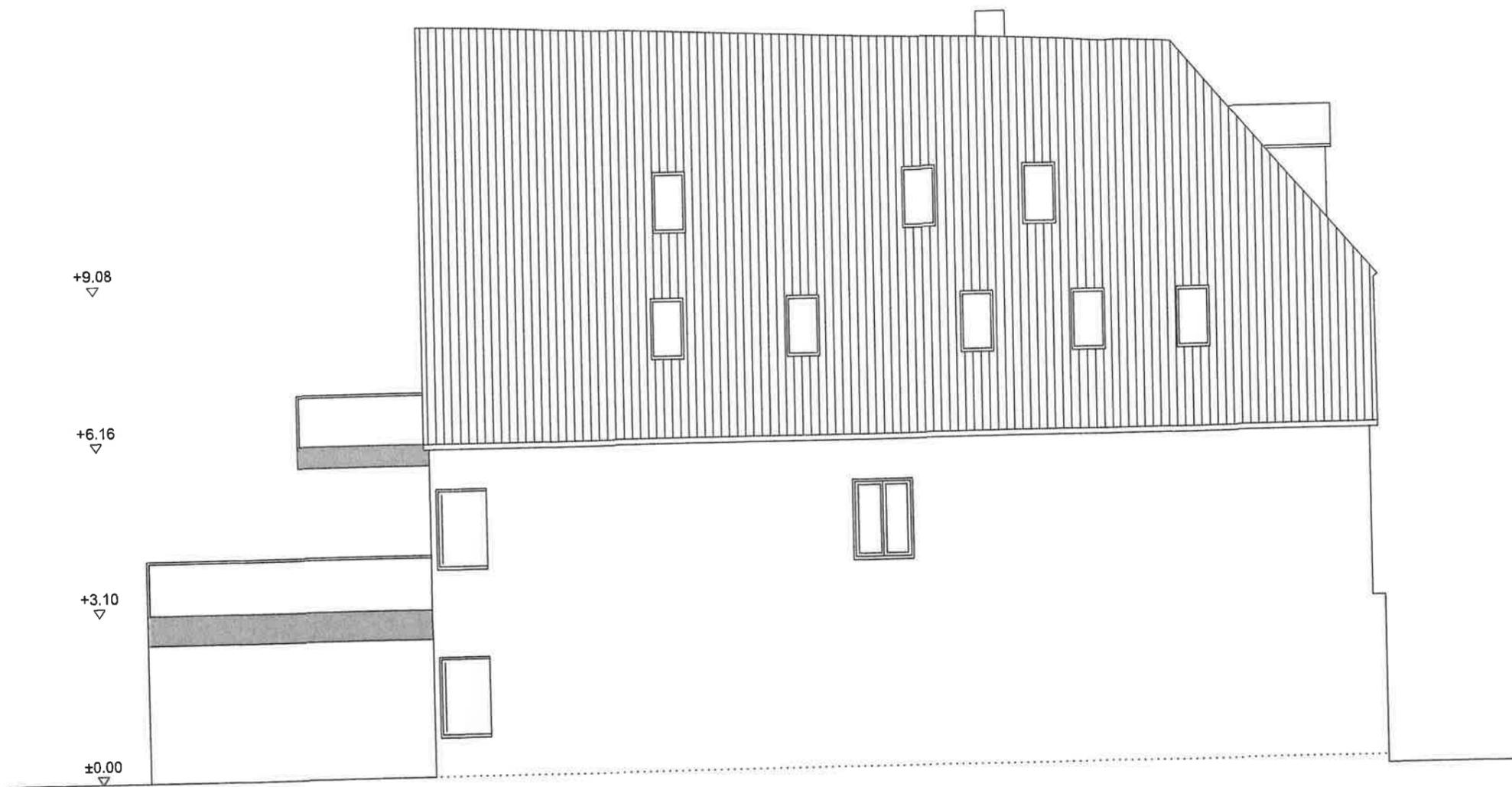
OK First neu
OK First Bestand



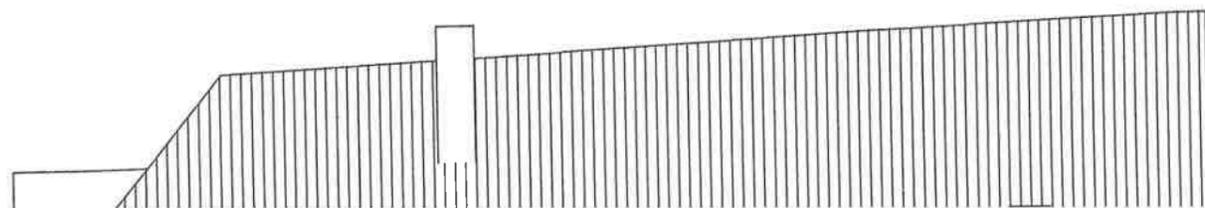


Nordwest Ansicht





Südost Ansicht



Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVV/137/2016 Datum: 13.06.2016 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet (SO) - Seniorenheim BRK" auf dem Grundstück FSt.Nr. 1495 der Gem. Burglengenfeld -

Sachdarstellung, Begründung:

Der BRK-Kreisverband plant die Sanierung und Erweiterung des bestehenden Seniorenpflegeheimes an der Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 15. Wegen der Dimensionierung des Vorhabens soll hierzu ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) - Seniorenpflegeheim BRK“ aufgestellt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist eine Sonderform des Bebauungsplanes. Dieser findet Anwendung, wenn ein bereits präzise umrissenes Projekt von einem Vorhabenträger realisiert werden soll. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wird hierzu zwischen Vorhabenträger und Stadt Burglengenfeld auf Grundlage des §12 Baugesetzbuch abgestimmt. Über einen Durchführungsvertrag regelt die Stadt mit dem Investor die zu erbringenden Erschließungsmaßnahmen.

Die Bauabwicklung soll in drei Bauabschnitten ohne Reduzierung der Belegung durchgeführt werden. Im ersten Bauabschnitt wird der mittlere Teil des Altbestandes unter Beibehaltung eines Teilbereichs vom Speisesaal (31 m Baufeld) abgebrochen und der Bauteil B mit Ost-West ausgerichteten Bewohnerzimmern und neuer Technikzentrale errichtet werden.

Gleich anschließend wird nach Umzug der Bewohner in den Ersatzneubau 1 der vordere Baukörper an der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße abgebrochen, damit der Ersatzneubau 2 errichtet werden kann. Ob der Bauteil A (verbliebener Altbaubestand) saniert oder ebenfalls neu errichtet wird, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Der Endausbau ist jedenfalls mit 150 Bewohnern und einem zusätzlichem Geschoss für Bewohner, betreutes Wohnen oder anderen Wohnformen der Zukunft geplant.

Es floss auch ein neues Verkehrskonzept ggf. mit Durchfahrtsmöglichkeit zum NETTO-Markt mit Trennung des fahr- und fußläufigen Verkehrs in die Planungen mit ein.

Durch die Ständerbauweise der ausfließenden Baukörper (untergebaute Kuben) können darunter Stellplätze angeordnet werden, so dass sich die Anzahl der Stellplätze auf dem Areal fast verdoppelt. Die Gebäude sind dreigeschossig und mit Pultdächern gedeckt. Im Vergleich der neuen und der alten Kubatur werden die geplanten Wohnblöcke niedriger.

Als Bauzeitraum wird mit sechs Jahren geplant. (2016 – 2022).

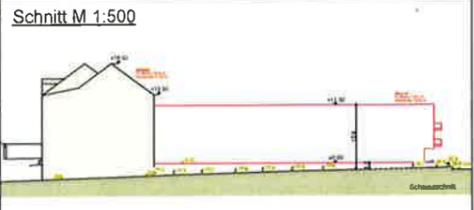
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) – Seniorenpflegeheim BRK“ auf dem Grundstück FINr. 1495, Gemarkung Burglengenfeld, aufzustellen.

Nach der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 22.06.2016 kam ein Mail von Herrn Architekten Christian Schönberger, dass man diesen Tagesordnungspunkt auch als vorhabenbezogenen B-Plan „gemäß Paragraph 13a BauGB“ abstimmen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) –Seniorenpflegeheim BRK“ gem. § 13 a BauGB auf dem Grundstück FINr. 1495, Gemarkung Burglengenfeld, aufzustellen.

Mit dem BRK-Kreisverband ist ein Durchführungsvertrag gem. § 12 Baugesetzbuch abzuschließen.



17 Nutzungskategorie: M (bei baulicher Nutzung)

maximal zulässige Wandhöhe	normal zulässige Wandhöhe
maximal zulässige GZ	normal zulässige GZ

30 Sondergebiet: Großflächige Bauland (Sondergebiet Seniorengemeinschaft BRK Burglengenfeld) (11 Abs. 2 Z 2 BauVO)

o offene Lössfläche gem. § 21 BauVO

WH Wandhöhe gem. § 14 BauVO Angabe in Meter

III Füllhöhe gem. § 14 BauVO Angabe in Meter

GR: Großflächensatzung § 14 BauVO

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUVO

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung: Sondergebiet nach § 11 BauVO "Seniorengemeinschaft"

1.2 Abstandsflächen: Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO. Der Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet in Verbindung mit Art. 6 Abs. 7 durch Satzung die Teile der Abstandsfläche analog zu Gewerbe- und Industriegebieten für das Sondergebiet Seniorengemeinschaft BRK Burglengenfeld mit 0,2 m mind. 3,00 m festgelegt. Für die Bemessung der Abstandsfläche ist die Wandhöhe maßgebend. Die standardisierte Wandhöhe ist das Maß vom vorhandenen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

1.3 Nebenanlagen: Verfahrenstreue Gebäude nach Art. 57 Abs. 1 BayBO und Nebenanlagen nach § 12 und 14 Abs. 1 BauVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Außerhalb der Baugrenzen sind nur Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO zulässig.

2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN NACH ART 81 BAUVO

2.1 Dachform: Ausschließlich zulässige Dachformen und Dachneigungen:
- Satteldach, Flach- und Walmdach
- Dachneigung Putzdach mind 5°-max 12°
- Dachneigung der übrigen geneigten Dächer mind 6°-max 25°
- maximale Stichtiefe Torndach 3,5 m
- Flachdächer mit und ohne Dachbegrünung erlaubt

2.2 Dachdeckung: Sofern zur Dachdeckung Metalle verwendet werden, sind diese nichtspiegelnd mindestens jedoch diffus reflektierend auszuführen. Die Veranbringung des Oberflächenwassers durch brennbare metallische Deckungen ist auszuschließen (Nachweis des Systemherstellers beachten).

2.3 Dachverbleib: bei Steildächern begrenzt auf max. 1,00 m

3.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN FÜR GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
(§ 9 Abs. 4 BauGB Art 81 BayBO)

3.1 Wandhöhen: Die Definition der Wandhöhe gilt gemäß der Festsetzung für Gebäude Punkt II. 2.2

3.2 Für Dachformen und Dachneigung sowie für die Dachdeckung gelten die Festsetzungen analog für Gebäude, siehe 2.0

4.0 STELLPLATZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Stellplätze sind mit wasserdrainagesicheren Belägen auszubilden (bituminöse Belagsart nicht zulässig).

4.2 Folgende Stellplatzanzahl ist nachzuweisen:
1,0 Stellplätze / pro 6-10 Betten in Alterspflanzheimen davon 75% für Besucher
1,0 Stellplätze / pro 20-30 Kinder in Kinderkrippen - mind. jedoch 2,0 Stellplätze

4.3 Derzeit vorhanden: 41 Stellplätze
Geplant: 20 + 2 Stellplätze

5.0 EINFRIEDUNG
(§ 9 Abs. 4 BauGB Art. 81 BayBO)

Art: zulässig:
- lebende Einriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen,
- senkrechte Holzbohlenmauer
- Metallzäune mit senkrechten Stäben
- Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung

Hohe: max. 1,40 m bei eb. Gelände

Zaunsockel: unzulässig, es sind ausschließlich erforderliche Punktdamenten im Bereich der Säulen erlaubt, zwischen Zaun und Geländeoberfläche ist eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm einzuhalten.

6.3 ZU VERWENDENDEN GEHÖLZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.3.1 AUSWAHLLISTE BÄUME I. ORDNUNG
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Fraxinus excelsior
Tilia cordata
- Winter-Linde

6.3.2 AUSWAHLLISTE BÄUME II. ORDNUNG
Acer campestre
Carpinus betulus
Crataegus caryocarpa
Prunus avium
Sorbus aucuparia
alte Obst- und Nutzbäume (Mindest-Pflanzqualität: Halbstamm)

Obstbäume: als standortgerechte und regionaltypische Arten und Sorten
als Stämmen

6.3.3 AUSWAHLLISTE HEIMISCHE STRÄUCHER
Corylus avellana
Sambucus nigra
Saxifraga hypnoides
Cornus sanguinea
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rosa canina
Viburnum opulus
Viburnum lantana
- Hasel
- Schwarzer Holunder
- Kätzchen-Weide
- Hirtentafel
- Liguster
- Heckenrösche
- Schlehe
- Hundsrose
- Gemeiner Schneeball
- Weißer Schneeball

Eine Pflanzung von Fremdländern und/oder in ihrem Wuchscharakter landschaftsfremden Laub- und Nadelbäumen wie z. B. Pyramidenpyramide, Trauerweide, Hängebuche, Blaudorn, etc. ist nicht zulässig.

6.4 GIFTIGE PFLANZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes dürfen keine giftigen Pflanzen nach der "offiziellen Liste giftiger Pflanzenarten" - Bundesanzeiger vom 06.05.2000, Seite 0517 (siehe Anlage 1) verwendet werden.

6.5 LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) ausreichend freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

6.6 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bauvertrag / Freiflächengestaltungsplan

Zum Bauvertrag ist ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mindestens im Maßstab 1:200 vorzulegen, der das Ausmaß, die Höhe der geplanten Aufstellungen und Abtragungen, Lage und Gestaltung eventueller Sitzbänke, sowie die Gestaltung der Stellplatzflächen, einschließlich der Großüberstellung sowie Lage, Größe und Pflanzenauswahl privater Pflanzflächen aufzeigt. Ebenso sind die notwendigen Freizeitanforderungen, mit Randbegrenzung und Aufstellflächen im Freiflächengestaltungsplan zum jeweiligen Bauvertrag aufzuzeigen.

Dieser ist von einem qualifizierten Landschaftsarchitekten zu erstellen.

V. HINWEISE DURCH TEXT

1.0 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Auf die im Geltungsbereich vorkommenden Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) sind zu achten, sie dürfen durch die Baummaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind jeweilige Abstände nach den entsprechenden Richtlinien einzuhalten. Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur fachweise geeignete Strücker zu verwenden. Bäume und Heckenstrücker dürfen nicht über die Leitungen hinweggeführt werden. Bei Baum- und Heckenpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beidseitig von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hinsichtlich geeigneter Baum- und Heckenpflanzungen ist eine Abstimmung über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen mit der Fachzuständigkeit für Straßen- und Verkehrsweesen, Ausgabe 1980 zu beachten.

6.7 LÖSCHWASSER

Alle baulichen Anlagen müssen über beleuchtete Straßen und Wege erreichbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück einschließlich ihrer Zufahrten müssen dem Art. 31 BayBO, sowie dem Art. 5 BayBO und DIN 14090 entsprechen. Im Rahmen der Einzelbaugenehmigung muss der Bauherr den Löschwasserbedarf im Rahmen des Brandschutzgesetzes ermitteln und die notwendigen Mengen, sofern und soweit sie über das vom öffentlichen Netz oder auf sonstige Weise von der Stadt Burglengenfeld oder anderen Versorgungsanlagen bereitgestellte Maß, von insgesamt 192 m³ für Hausgruppen und in einem Umkreis von 300 m keine ausreichende unabhängige Löschwasserversorgung zur Verfügung steht, auf seinem Grundstück bereitstellen (Zielraum, Löschwasserreich).



PRÄAMBEL

Die Stadt Burglengenfeld im Landkreis Schwandorf erfolgt auf Grund
- des § 2 Abs. 1, 9, 10 und 17 BauGB (BauGB)
- des Art. 20 des Grundgesetzes (GG)
- des Art. 61 der Bayerischen Verfassung (BayVerf)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZ)
- der jeweils zum Zeitpunkt dieser Beschlüsse gültigen Fassung der verfahrensbegleitenden Bebauungspläne, Sondergebiet Seniorengemeinschaft BRK Burglengenfeld, als Satzung.

1.1 Räumlicher Geltungsbereich: Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans "Sondergebiet Seniorengemeinschaft BRK Burglengenfeld" ist die Planzeichnung M 1:500 vom 22.06.2016 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

1.2 Rechtsmittel der Satzung: Der verfahrensbegleitende Bebauungsplan "Sondergebiet Seniorengemeinschaft BRK Burglengenfeld" bedarf der Zustimmung des Gemeinderates, Schrift und den Planzeichen und Textlichen Festsetzungen
2 Begründung vom 22.06.2016.

Stadt Burglengenfeld, den 22.06.2016
Thomas Gecke, 1. Bürgermeister

II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN
1.0 IN DER PLANLICHEN DARSTELLUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauVO

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 maximale GZ = Großflächigkeit: 0,0
Die maximal zulässige GZ darf bis zu 50 von Hundert in die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3, BauVO max. jedoch bis zu einer GZ von 0,0 überschritten werden.

2.2 WH: maximal zulässige bauvertragliche Wandhöhe in Metern für Hauptgebäude: 13,50 m
Fu BA I + E: 12,50 m
Es gilt das Maß vom vorhandenen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. Oberkante Hochdach Alltags.

2.3 III: maximal zulässige Füllhöhe in Metern für Hauptgebäude: 19,50 m
Fu BA I + E: 12,50 m
Es gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Füllhöhe.

3.0 HINWEISE NACH § 9 BAUVO
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Grünzone

3.2 Baugebiet für Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen. Hier sind die Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 20 BauGB)

3.3 offene Baulücke

4.0 VERFAHRENSZEICHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Verbleib besonderer Zweckbestimmung hier: private Erschließung

5.0 SONDRIGE PFLANZEN UND FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB) (hier: Linie maßgebend)

III. HINWEISE KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1.1 Grundstück mit Grenzlinie

1.2 Grundstück mit Grenzlinie

1.3 Grundstück mit Grenzlinie

1.4 Grundstück mit Grenzlinie

1.5 Grundstück mit Grenzlinie

1.6 Grundstück mit Grenzlinie

6.0 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN / STÜTZMAUERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind auf dem Baugrundstück von max. 2,0 m ausgehend von der festgesetzten Bezugshöhe zulässig.

7.0 WASSERWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Schmutzwasser und Niederschlagswasser: Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser ist dem bestehenden Mischwasserkanal zuzuführen.

8.0 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORNDUNG
8.1 UMSCHLUSSE, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Allgemeines: Die privaten Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Sie sind spätestens in der Planperiode nach Erstellung der Erschließungspläne und Gebäude fertigzustellen. Nachpflanzungen haben den nachfolgenden Pflanzqualitäten zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundesdeutscher Bauhandwerks (BBB) entsprechen. Für die im Plan und im Text festgesetzten Neupflanzungen von Gehölzen wird die Verwendung der in Punkt 6.3 ausgewiesenen Gehölze festgelegt. Für weitere Pflanzungen dürfen auch Ziergehölze verwendet werden. Für freischwappende Hecken und Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 1,50 m².

Pflanzqualitäten:
Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3kr., STU 12-14 cm
Bäume II. Ordnung: Hochstamm, 3kr., STU 12-14 cm
oder Hasel, 2kr., 150-200 cm
Sträucher: 2kr., 100-150 cm bzw. 60-100 cm

8.2 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.2.1 PKW-Stellplätze
Für Parkplatzeinrichtungen ist innerhalb der Stellplatzflächen 1 Großbaum / Hochstamm je 10 Stellplätze (bei gegenüberliegender Stellplatzanordnung je 20 Stellplätze) = 2x10 Stellplätze zu pflanzen. Stellplätze im Anschluss an Gebäude sind davon ausgenommen. Die Baumpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren / Beschädigungen durch Fahrzeuge zu schützen (Pollen, Geräusch, Hochbord o.ä.). Die im Parkplatzeinrichtungen vorgesehenen Bäume sind mit einer Baumscheibe von mindestens 2,5 m x 2,5 m zu versehen. Die innerhalb der Baugrenze für Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (Punkt II. 3.2) bereits festgesetzten Baumpflanzungen dürfen für diesen Bereich angerechnet werden.

3.0 GRENZABSTÄNDE
Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:
Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Hecken, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m

Im Übrigen wird auf die Vorgaben des AGGB verwiesen.

4.0 BAUMATERIALIEN
Es sollten nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien verwendet werden (z.B. Holz, Ziegel, Zellulose, Kork, Flachs, Schaf- / Schurwolle, Mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum, ...).

5.0 SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BAUGB
Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 19615). Die Humuszustände sind mit Leguminosen zu begrünen.

6.0 SICHERSTELLUNG DES PFLANZALUMES
Großbäume: Baumrumpfen: 200 x 200 x 100 cm
Kleinstbäume: Baumrumpfen: 150 x 150 x 80 cm
Gehölze: Auftrieb Oberboden: 20 - 30 cm
Auftrieb Oberboden: 10 - 15 cm

7.0 UMWELTBERICHT
Aufgrund des Verfahrens nach § 13a BauGB ist die Erstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

8.0 BAUGRUNDUNTERSUCHUNG
Es wird empfohlen eine geordnete Baugrunduntersuchung v. a. hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und der Standfestigkeit durchzuführen.

ZUGÄNLICHKEIT DER NORMBLÄTTER, VORSCHRIFTEN UND GESETZE
Alle Gesetze, DIN-Normen, Arbeitsblätter und technischen Vorschriften auf, die der Bebauungsplan in seinen planlichen und textlichen Festsetzungen enthält, werden bei der Auslegung zur Einsicht bereit gehalten.

1. Entwurf
Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grundordnung
"Sondergebiet Seniorengemeinschaft BRK Burglengenfeld"
Stadt Burglengenfeld
Landkreis Schwandorf
Regierungsbezirk Oberpfalz

Verfahrensvermerke

1. **Entwurf**
Der Entwurf des Bebauungsplans ist in der Sitzung vom ... die Aufhebung des bisherigen Bebauungsplans "Sondergebiet Seniorengemeinschaft BRK Burglengenfeld" gemäß § 13a BauGB beschlossen.
Der Änderungsentwurf wurde am ... öffentlich beauftragt.

2. **Bildung und Auslegung**
Der Entwurf des Bebauungsplans ist mit Beschluss vom ... die Aufhebung des bisherigen Bebauungsplans "Sondergebiet Seniorengemeinschaft BRK Burglengenfeld" gemäß § 13a BauGB beschlossen.
Gestaltung wurde der Aufstellungssatzung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

3. **Öffentliche Auslegung**
Die öffentliche Auslegung ist in der Sitzung vom ... die Aufhebung des bisherigen Bebauungsplans "Sondergebiet Seniorengemeinschaft BRK Burglengenfeld" gemäß § 13a BauGB beschlossen.
Die öffentliche Auslegung ist in der Sitzung vom ... die Aufhebung des bisherigen Bebauungsplans "Sondergebiet Seniorengemeinschaft BRK Burglengenfeld" gemäß § 13a BauGB beschlossen.
Die öffentliche Auslegung ist in der Sitzung vom ... die Aufhebung des bisherigen Bebauungsplans "Sondergebiet Seniorengemeinschaft BRK Burglengenfeld" gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Stadt Burglengenfeld, den ...
Thomas Gecke, 1. Bürgermeister

Stadt Burglengenfeld, den ...
Thomas Gecke, 1. Bürgermeister

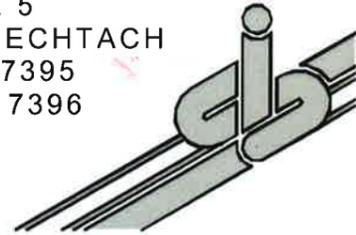
ENTWURFSVERFASSER
22.06.2016

ARCHITEKTURBÜRO SCHÖNBERGER
Waldemar Str. 2 Rappoldhöhe 5
97203 Burglengenfeld
Tel: 09355/592 Fax: 09355/400
Tel: 09371/97365 Fax: 09371/97365
e-mail: w.schoenberger@schoenberger.de
web: www.schoenberger.de

ARCHITEKTURBÜRO SCHÖNBERGER

WILDSTEINER STR. 2
92723 TÄNNESBERG
Tel.: 09655/592
Fax.: 09655/409
Email: info@architekten-schoenberger.de
www.oberpfalz-architektur.de

RAPOTOHÖHE 5
92526 OBERVIECHTACH
Tel.: 09671/917395
Fax.: 09671/917396



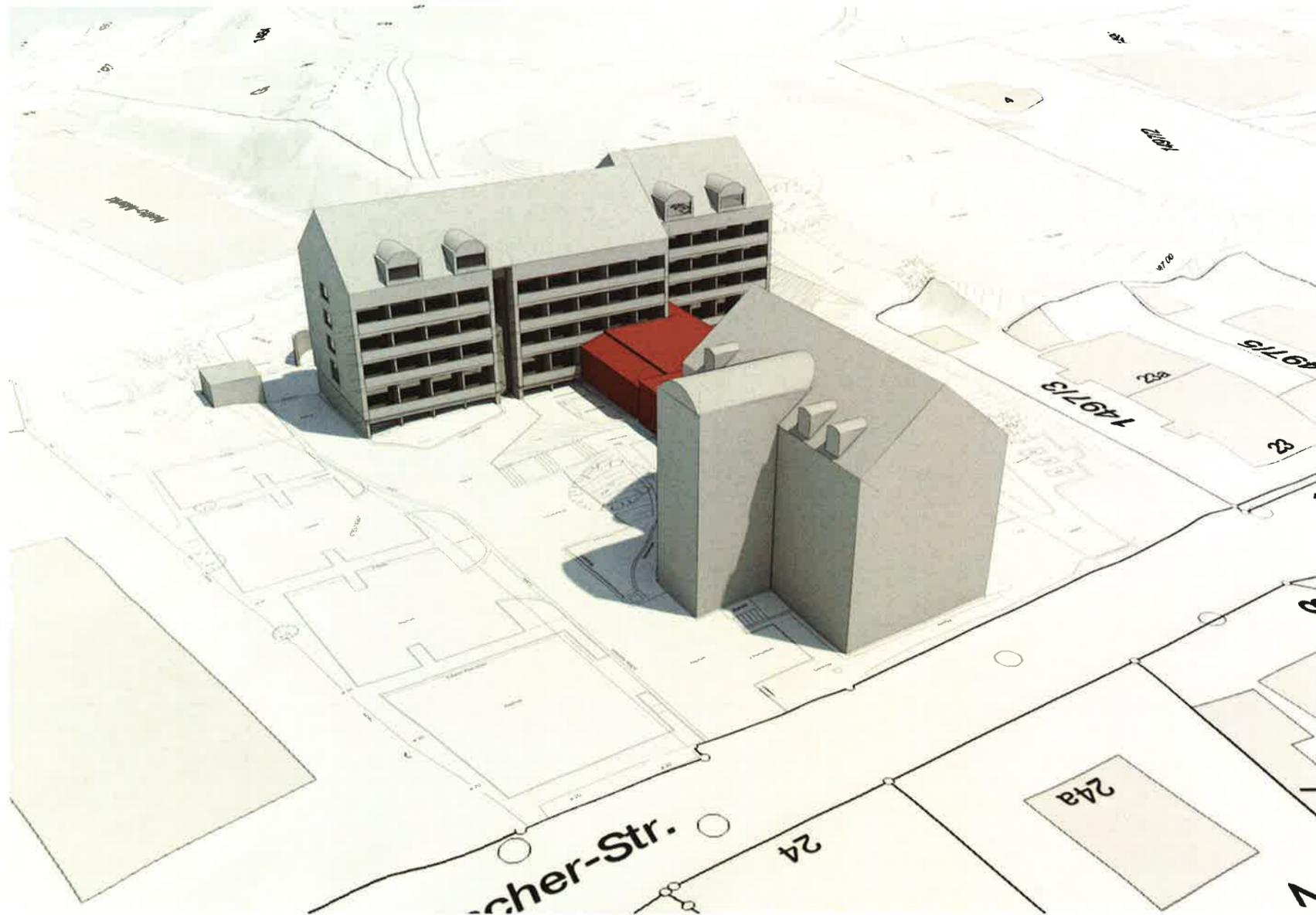
**BRK Senioren Wohn- und Pflegeheim
Burglengenfeld**

Dr. Kurt Schumacher Str. 15
93133 Burglengenfeld



Konzept für Sanierung – und Ersatzneubauten

23. Februar 2015



Abbruch des Mittelbaues (B) ggf. unter Beibehaltung eines Teilbereiches vom Speisesaal (31m Baufeld)



Ersatzneubau 1 mit Ost – West ausgerichteten Bewohnerzimmern und neuer Technikzentrale im Untergeschoss.
Verbindender Erdgeschossbauteil als Entwicklungsachse.



Abbruch Bauteil C nach Umzug der Bewohner in den Ersatzneubau 1
2 Bewohnerbereiche mit rund 25 Bewohnern in vier Flügeln.



Ersatzneubau 2



Bauteil A Sanierung oder Neubau. Die endgültige Entscheidung kann auch erst in ein paar Jahren erfolgen.



Überlagerung Altbauten und Neubauten. Geringere Höhenentwicklung. Effektive Betreuung in 6 Einheiten. Optimale Personalstruktur für Tag- und Nachtdienst.



Neues Verkehrskonzept ggf. mit Durchfahrtmöglichkeit zum NETTO-Markt und zusätzlich 10 Stellplätzen. Trennung fahr- / fußläufiger Verkehr.







Lösung mit Pultdächern





Vergleich der Kubatur.

Statt der massiven Blöcke aufgefächerte Einzelbereiche. Wohngruppen und Hausgemeinschaften mit Sichtbeziehungen, Nachbarn, Höfen, Freianlagen und optimaler Ausrichtung nach Osten oder Westen.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/140/2016 Datum: 14.06.2016 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Beteiligung als Nachbargemeinde - Aufstellung eines Bebauungsplanes für das allgem. Wohngebiet "Schlosszelläcker" Münchshofen mit Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren sowie Änderung des FNP "Herausnahme WA-Fläche Saltendorf"

Sachdarstellung, Begründung:

Die Stadt Teublitz hat unterhalb des Münchshofener Schlosses für ein Baugebiet (1,6 ha) einen Bebauungsplan (WA) aufgestellt, um der laufenden Nachfrage an geeigneten Wohnbaugrundstücken gerecht zu werden.

Im Gegenzug wurde in Zusammenhang mit den hierfür vorgenommenen beiden Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und B-Plan-Aufstellung) von der Regierung der Oberpfalz die Herausnahme einer anderen, bislang im FNP festgesetzten Wohnbaufläche in etwa gleicher Größe gefordert, da der erweiterte Wohnbauflächenbedarf nicht in vollem Umfang anerkannt wurde.

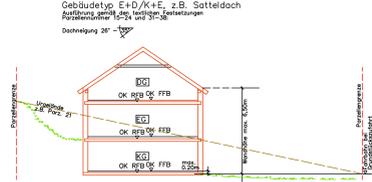
Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, keine Einwände zu erheben.

Beschlussvorschlag:

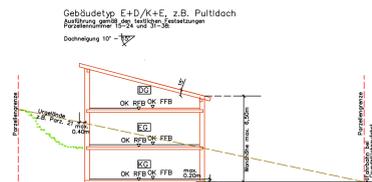
Der Stadtrat erhebt keine Einwände gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das allgemeine Wohngebiet „Schlosszelläcker“ Münchshofen mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz im Parallelverfahren sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes „Herausnahme WA-Fläche Saltendorf“.

BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
WA "SCHLOSSZELLÄCKER"

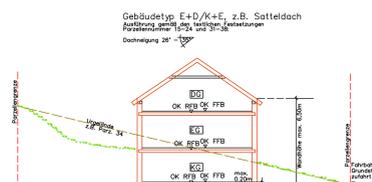
REGELQUERSCHNITT A₁ - ERSCHLIESSUNGSSTR. OSTSEITIG
M = 1 : 200 Z.B. PARZ. 21



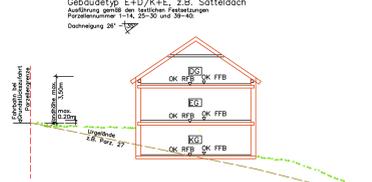
REGELQUERSCHNITT A₂ - ERSCHLIESSUNGSSTR. OSTSEITIG
M = 1 : 200 Z.B. PARZ. 21



REGELQUERSCHNITT B - ERSCHLIESSUNGSSTR. OSTSEITIG
M = 1 : 200 Z.B. PARZ. 34



REGELQUERSCHNITT C - ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
M = 1 : 200 WESTSEITIG, Z.B. PARZ. 27



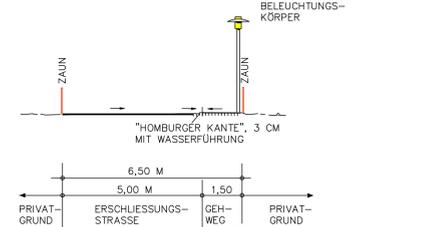
VORLÄUFIGE PARZELLENGRÖSSEN

41 PARZELLEN MIT EINZELGRÖSSEN VON CA. 550 QM BIS CA. 835 QM
GESAMT: 25.115 QM
DURCHSCHNITTICH: CA. 628 QM

1 735 QM	9 585 QM	17 585 QM	25 775 QM	33 650 QM
2 630 QM	10 620 QM	18 605 QM	26 620 QM	34 595 QM
3 610 QM	11 625 QM	19 655 QM	27 630 QM	35 580 QM
4 605 QM	12 615 QM	20 625 QM	28 635 QM	36 580 QM
5 615 QM	13 630 QM	21 565 QM	29 645 QM	37 595 QM
6 605 QM	14 605 QM	22 620 QM	30 670 QM	38 670 QM
7 615 QM	15 580 QM	23 615 QM	31 835 QM	39 650 QM
8 595 QM	16 550 QM	24 645 QM	32 715 QM	40 635 QM
				41 570 QM

GESAMT: CA. 25.115 QM

REGELQUERSCHNITT - ERSCHLIESSUNGSSTRASSE
M = 1 : 100



Festsetzungen durch Planzeichen und Text
Die Nummerierung erfolgt i. V. nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)

- Art der baulichen Nutzung** (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §1 BauNVO)
 - 1.1 Wohnbaufläche (WA) Allgemeine Wohngebiete nach §4 BauNVO
 - Maß der baulichen Nutzung** (§5 Abs. 2 Nr. 1, §9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
 - 2.1. GFZ 0,35 Geschossflächenzahl nach §20 BauNVO
 - 2.2 GRZ 0,37 Grundflächenzahl nach §19 BauNVO
 - 2.3 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß zulässig Erdgeschoss und Dachgeschoss bzw. Kellergeschoss und Erdgeschoss
 - 2.4 WH = 3,50 m bzw. 6,50m Wandohöhe über FOK Fahrbahn als Höchstmaß bei Bauweise E+D bzw. K+E
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 offene Bauweise
 - 3.2 nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
 - 3.3 Baugrenze
 - 3.4 Die Wohngebäude und Garagen sind parallel zu der durch Planeintrag festgesetzten Firstrichtung anzuordnen.
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 offene Bauweise
 - 3.2 nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
 - 3.3 Baugrenze
 - 3.4 Die Wohngebäude und Garagen sind parallel zu der durch Planeintrag festgesetzten Firstrichtung anzuordnen.
- Bauliche Gestaltung Wohngebäude:**
- Es ist ein Gebäudetyp zulässig, dessen Gestaltung und Dachform den zeichnerischen Festsetzungen (Beispielzeichnungen) zu entnehmen ist. Grundsätzlich ist bei der Gestaltung von Gebäuden und Gebäudeteilen Art. 8 BayBO zu beachten.
- Dachtypen- und Dachneigungen:** Zulässig sind Satteldächer 26-35°, Warm-, Krüppelwalme- und Zeltdächer 26-35° sowie Puttdächer 10-15°. Traufseite bei Puttdächern ausschließlich talwärts. Die Zulässigkeit von Putt- und Zeltdächern ist von der jeweiligen Hangsituation abhängig und unter Einhaltung der weiteren Festsetzungen im Bauantrag nachzuweisen.
- Dachdeckung:** Dachsteine aus Ziegel (naturnot) oder Beton in ziegelroter Farbe
- Dachüberstand:** Osthang: max. 0,60m
Traufe: max. 0,80m

Festsetzungen durch Planzeichen und Text

- Dachaufbauten/ Dachgauben:** Zulässig sind nur gleichförmige Dachgauben je Dachseite mit stehenden Giebeln (keine Seiten-Giebeln) in der mittleren Drittel der Dachlänge
- Dacheinschnitte** sind unzulässig
- Solaranlagen** sind nur neigungsgleich knapp über oder in der Dachfläche zulässig
- Wandhöhen:** Als Wandhöhe gilt das Maß von der fertiggestellten Straßenoberfläche am Fahrbahnrand - gemessen jeweils in Grundstücksmitte - bis zum Schnittpunkt der Außenkante der maßgeblichen Umfassungswand (nicht An- oder Vorbauten) mit der Oberkante der Dachhaut an der Traufseite.
- Bauart E+D/K+K+E:** max. 6,50m (Erschließung ostseitig) max. 3,50m (Erschließung westseitig)
- Die natürliche und fertiggestellte Geländeoberfläche ist in den Bauzeichnungen zu den Bauanträgen bezogen auf NN anzugeben.
- Fassaden:** Zulässig sind Putzfassaden und Holzschalungen. Holzhäuser sind zulässig.
- Höhenlage FOK:** Die Höhenlage der fertigen Fußbodenoberkante der Erd- bzw. Keller-geschosse (Eingangsgeschosse, EFOK) darf max. 0,20m über der bei der Grundstücksmitte anstehenden Straßenoberkante liegen. Sie ist in den Bauzeichnungen zu den Bauanträgen bezogen auf NN für OK Straße und EFOK anzugeben.
- Bauliche Gestaltung Garagen**
- Garagen sind nur in eingeschossiger Bauweise zulässig. Zulässige Dachformen sind Putt- und Flachdächer sowie Satteldächer. Die Dachneigung muss sich im Rahmen der Bandbreite für die Hauptgebäude bewegen. Flachdächer mit Terrassen sind bei Grenzbebauung nicht zulässig.
- Für Grenzgräben wird nach §22(4) BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Garagen können als Grenzbebauung ausgeführt werden, es gilt demnach nicht das allgemeine Abstandsflächenrecht nach Art. 6 BayBO.
- Grenzgräben sind in Wandhöhe, Dachneigung und Gestaltung an eine bereits an der Grenze errichtete oder genehmigte Garage anzupassen. Das Anpassungsgebot gilt auch für Freistellungsverfahren. Bauwerber des zweiten Gebäudes sind auf bereits vorhandene Baugenehmigungen und Freistellungen hinzuweisen.
- Wandhöhen:** Als Wandhöhe gilt das Maß von der fertiggestellten Straßenoberfläche am Fahrbahnrand, mittig vor der jeweiligen Garage bis zum Schnittpunkt der Außenkante der Umfassungswand mit der Oberkante der Dachhaut an der Traufseite. 3,00m im Mittel
- Grenzwandlänge:** max. 9,00m
- Flächen für Garagen und Stellplätze**
- Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein sog. Stauraum von mindestens 5m Tiefe freigehalten werden, der zur Straße hin nicht eingetieft werden darf. Je Wohninheit sind 2 Stellplätze in Garagen, Carports oder als offene Stellplätze auf dem Grundstück zu errichten. Stauraum vor Garagen dürfen hierzu nicht angerechnet werden.

Festsetzungen durch Planzeichen und Text
Aufüllungen/ Abgrabungen/ Stützelemente zur Geländesicherung zwischen den Parzellen

- Die durch den Bau der Erschließungsstraße entstehenden Böschungen kommen überwiegend auf Privatgrund zu liegen und sind von den Grundstückseigentümern zu pflegen. Böschungen entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen dürfen nicht steiler als im Verhältnis 1:15 (Höhe/Breite) angelegt werden. Sie sind vom Grundstückseigentümer erosionshemmend zu bepflanzen und zu unterhalten. Das straßenseitige Gelände ist den angrenzenden Erschließungsstraßen anzupassen. Mauern entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen sind bis zu 1 m Höhe zulässig. Mit evtl. seitlichen und rückwärtigen Stützelementen ist ein Abstand von mind. 1m zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Die Höhe von Stützelementen darf 2 m Höhe nicht überschreiten.
- Einfriedungen**
- Als straßenseitige Einfriedungen sind ausschließlich senkrecht gelattete Holz- und Metallzäune bis max. 1,00 m Höhe zulässig. Straßenseitige Maschendrahtzäune sind nicht zulässig. Sofern zwischen den Bauparzellen und an der Rückseite Einfriedungen gewünscht oder erforderlich sind, sind dort Maschendrahtzäune, Metall- oder Holzzäune bis max. 1,20m Höhe erlaubt.
- Um für Kleinbewesen die Durchgängigkeit zwischen den Gärten zu ermöglichen, sind Zaunsockel über 5cm Höhe ausgeschlossen.
- Mauern sind als Einfriedung entlang der Grundstücksgrenzen unzulässig.
- Befestigte Flächen**
- Für private PKW-Stellflächen, Garagenzufahrten, Wendenanlagen und Hauszugänge sind vorrangig wasserundurchlässige Befestigungen wie kompakte wassergebundene Wege-decken, Schotterrasen oder wasserundurchlässige Pflasterbeläge zu verwenden. Asphaltbeläge sind nicht zulässig.
- Verkehrsflächen** (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1 5,00 Straßenverkehrsflächen, bituminöse Befestigung zulässig
 - 6.2 1,50 Straßenverkehrsflächen, Pflastergliederungen
 - 6.3 1,50 Straßenbegrenzungslinie
 - 6.4 1,50 Gehwege in Grünstreifen, wassergebundene Bauweise
 - 6.5 Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Anpflanzung und Materiallagerung freizuhalten, soweit diese die Fahrbahnoberfläche um mehr als 0,80 m überragen würden.

Festsetzungen durch Planzeichen und Text

- 6.6 Immissionsschutz**
1. An der Bebauung auf folgenden Parzellen dürfen an den nachfolgend angegebenen Gebäuden keine Fenster von Aufenthaltsräumen bzw. Schlafräumen und Kinderzimmern angeordnet werden:
- | Parzelle | Gebäudesite (Himmelsrichtung) | Geschoß | Räume |
|----------|-------------------------------|-----------|-------|
| 1 | Nord | EG | S |
| | Ost | 1. OG | S, A |
| | Süd | 1. OG | S |
| 2 | Nord | 1. OG | S |
| | Ost | UG | S |
| | Süd | 1. OG | S |
| 3 | Nord | 1. OG | S |
| | Ost | EG | S |
| | Ost | 1. OG | S, A |
| 4 | Ost | EG, 1. OG | S |
- Legende: S: Schlafräume und Kinderzimmer; A: Aufenthaltsräume (Wohnzimmer)
2. Abweichend von 1. gilt: Soweit die Orientierung der Aufenthaltsräume sowie der Schlafräume und Kinderzimmer auch durch die Ausschöpfung aller planerischen Möglichkeiten nicht realisierbar ist, ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen, z. B. etwa Schallschutzfenster in Verbindung mit zentralen oder dezentralen Lüftungsanlagen, Doppelfassaden, sicherzustellen, dass eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, bei gewährteilter Belüftung der Räume einen Innenraumpegel von Lp,in = 30 dB(A) während der Nachtzeit in Schlafräumen und Kinderzimmern und von Lp,in = 40 dB(A) nicht zu überschreiten. Der Nachweis des Schallschutzes gegen Außenlärm hat entsprechend der VDI Richtlinie 2719 Schallschutzmaßnahmen zu beinhalten und deren Zusatzleistungen vom August 1987 zu erfüllen. Die o. a. Regelung gilt nicht für die Schlafräume im 1. OG der Ostfassade der Parzelle 1.
3. Genannte Vorschriften und Normen sind bei der Firma Beuth Verlag GmbH, Berlin zu beziehen. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt. Während der Öffnungszeiten können sie auch bei der Verwaltung eingesehen werden.
- Sträucher:** Mindestqualität: verpflanzte Sträucher, Mindestpflanzgröße 60-100, mind. 3 Triebe ca. 90 % Flächenanteil, eine Beimischung von bis zu 10 % an Garteniergehölzen ist zulässig
- Bäume, großkronig:** Mindestqualität: Hochstamm, 3xv, m.B., STU 18 - 20 Baumgruben: mind. 150 x 150 x 80cm
- ACER PLATANOIDES - SPITZ-AHORN
QUERCUS ROBUR - STEILEICHE
TILIA CORDATA - WINTER-LINDE
u.B.
- Bäume, kleinkronig:** Mindestqualität: Hochstamm, 3xv, m.B., STU 14 - 16 Baumgruben: mind. 100 x 100 x 60cm
- ACER CAMPESTRE - FELD-AHORN
CORNUS BETULUS - HANBUCHSE
PRUNUS AVIUM - VOGEL-KIRSCHSE
SORBUS AUCUPARIA - EBERSCHSE
OBSTÄUMLIE
- Sträucher:** verpflanzte Sträucher, Mindestpflanzgröße 60-100, mind. 3 Triebe ca. 90 % Flächenanteil, eine Beimischung von bis zu 10 % an Garteniergehölzen ist zulässig
- CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA - HASELNUSS
EUCONYMIUS EUROPAEUS - PFaffenHUTCHEN
LONICERA XYLOSTEMUM - GEMEINE HECKENKIRSCHSE
PRUNUS SPINOSA - SCHLEHSE
ROSA CANINA - HUNDROSE
SAMBUCUS NIGRA - GEMEINER HOLLUNDER
VIBURNUM LANTANA - WOLLIGER SCHNIEBALL
- 13.2.3 Sicherung der Baumstandorte im Straßenraum**
- Die gemäß Festsetzungen durch Planzeichen vorzunehmenden Baumpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren/Beschädigungen durch Fahrzeuge zu schützen (Bügel, Poller, Granitfindlinge o.ä.).
- Auf den einzuhaltenden Mindestabstand von 2,50 m mit unterirdischen Leitungen zu den festgesetzten Baumstandorten gem. Ziff. 7.1 und 7.2 wird nochmals verwiesen.

Festsetzungen durch Planzeichen und Text

- 7. Flächen zur Ver- und Entsorgung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- 7.1 Strom-, Wasser- und Fernmeldestellen sowie Abwasserkanäle sind bei unterirdischer Bauweise im Bereich öffentlicher Fahrbahnen zu verlegen, jedoch stets außerhalb beplannter Seitenstreifen.
- Ein Mindestabstand der neu zu verlegenden Leitungen zu den festgesetzten Baumstandorten von 2,50 m ist durch den jeweiligen Spartenträger (1) in jedem Fall einzuhalten, damit die festgesetzten Pflanzmaßnahmen ermöglicht werden und dauerhaft Bestand haben können. Ist dieser aufgrund des begrenzten Straßenschnittes in Teilbereichen ausnahmsweise nicht möglich, so sind durch die Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen (Schutzrohre etc.) vorzusehen.
- Auf das entsprechende "Merksblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" wird verwiesen.
- 7.2 Die von den Hauptleitungen jeweils abzweigenden Hausanschlussleitungen sind unter Berücksichtigung der auf öffentlichem Grund festgesetzten Baumstandorte zu planen und zu verlegen (z.B. im Bereich von vorgeschlagenen Garagenstandorten und Grundstückszufahrten).
- 7.3 Es wird eine insektenstochende und energiesparende LED-Strassenbeleuchtung mit geschlossenen Leuchtkörpern und möglichst niedriger Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe errichtet, damit die nächtliche Anlockwirkung auf Falter minimiert wird.
- 8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- 8.1 vorh. Regenwasserkanal
 - 8.2 vorh. Mischwasserkanal
 - 8.3 vorh. Schmutzwasserkanal
- 9. Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9.1 öffentliche Grünfläche
 - 9.2 Spielplatz
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13.1 Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche: erforderliche Kompensation: 20.274 m² (rechnerischer Nachweis s. Begründung)
- Der Ausgleich wird auf Grundstück Fl.Nr. 71, Gmkg. Münchshofen errichtet. Die Maßnahmen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Erschließung folgenden Planungsperiode herzustellen (Eine Erschließungsstraße gilt nach Inbau der Asphalttragschicht als fertiggestellt).

Festsetzungen durch Planzeichen und Text

- 13.2.3 Sicherung der Baumstandorte im Straßenraum
- Die gemäß Festsetzungen durch Planzeichen vorzunehmenden Baumpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren/Beschädigungen durch Fahrzeuge zu schützen (Bügel, Poller, Granitfindlinge o.ä.).
- Auf den einzuhaltenden Mindestabstand von 2,50 m mit unterirdischen Leitungen zu den festgesetzten Baumstandorten gem. Ziff. 7.1 und 7.2 wird nochmals verwiesen
- 13.2.4 Bepflanzung der Privatgrundstücke
- Je 200 m² Garten-/ Freifläche ist mind. ein Laubbäum (vorwiegend Obstbaum) der o.g. Arten und Pflanzqualitäten zu pflanzen. Entlang der West- und der Nordgrenze des Baugrubes sind zur Ortsrandgestaltung mind. 2-reihige Gehölzgruppen zu pflanzen (auf mind. 50% der gekennzeichneten Grundstückslängen, mind. 3 m breit).
- 13.2.5 Öffentliche Wiesenflächen
- Die Neunsaaten sind mit standortgerechtem Saatgut mit hohem Kräuter- und Staudenanteil vorzunehmen. Entwicklung zu extensiven Wiesenflächen ohne jegliche Düngemaßnahmen.
- 13.2.6 Pflege
- Sämtliche öffentliche Pflanzungen sind mit Rinde zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eingegangene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Öffentliche Wiesenflächen sind max. 2-3 x pro Jahr mit Entfernung des Mahlgutes zu mähen.
- 13.2.7 Pflanzenbehandlungsmittel
- Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln auf öffentlichen Flächen ist unzulässig.
- 13.2.8 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- Zukünftige Grenze des Landschaftsschutzgebietes Nr. 119.07 Oberes Naabtal, Münchshofer Berg entlang der West- und Nordseite
- Geplante Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes Nr. 119.07 Oberes Naabtal, Münchshofer Berg gemäß Kreisratsbeschluss vom 04.04.2016 entlang der Süd- und Ostseite des Geltungsbereiches
- 14. Regelungen für die Statterhaltung und den Denkmalschutz**
- 14.1 Bodendenkmal D-3-6738-0108, Nr. 119960 Fl. Bayern Atlas: Mesolithische Freilandstation, vorgeschichtliche und karolingische Siedlungen
- 15. Sonstige Planzeichen**
- 15.1 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich; hier: Abgrabungen bei der Baugebietzufahrt
 - 15.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans, ca. 31,515 m²

Verfahrenshinweise

- Aufstellungsbeschluss**
Die Stadt Teublitz hat mit dem Beschluss des Stadtrates in der Sitzung vom 20.11.2014 bzw. 16.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ersichtlich bekannt gemacht.
Teublitz, den
Bürgermeister(in)
Stadt Teublitz
- 2. Bürgerbeteiligung**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 16.07.15 hat in der Zeit vom 17.08. bis 19.09.2015 stattgefunden.
Teublitz, den
Bürgermeister(in)
Stadt Teublitz
- 3. Fachstellenanhörung**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 16.07.15 hat in der Zeit vom 17.08. bis 19.09.2015 stattgefunden.
Teublitz, den
Bürgermeister(in)
Stadt Teublitz
- 4. Auslegung**
Der Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 12.05.16 wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt. Dies wurde am ersichtlich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Teublitz, den
Bürgermeister(in)
Stadt Teublitz
- 5. Satzung**
Die Stadt Teublitz hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungs- und Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Artikel 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
Teublitz, den
Bürgermeister(in)
Stadt Teublitz
- 6. Inkrafttreten**
Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ersichtlich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in zu jedermann Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 der §§ 214, 215 BauGB ist hingewiesen worden.
Teublitz, den
Bürgermeister(in)
Stadt Teublitz

BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
WA "Schlosszelläcker"

STADT : TEUBLITZ
LANDKREIS : SCHWANDORF
REG.-BEZIRK : OBERPFALZ

PLANUNTERLAGEN

Antike Flurkarten
1:1
Stand der Vermessung:
Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßnahme nicht geeignet.
Die Ergänzung des Baustandes der Topographischen Karte ist durch die im Planbereich liegenden Gebäude und Anlagen zu berücksichtigen.
(Keine Vermessungsgenauigkeit)
Aussehen und Rückschlüsse auf die Untergrund-Verhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnung und Text abgeleitet werden.
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Geplantes kann keine Gewähr übernommen werden.

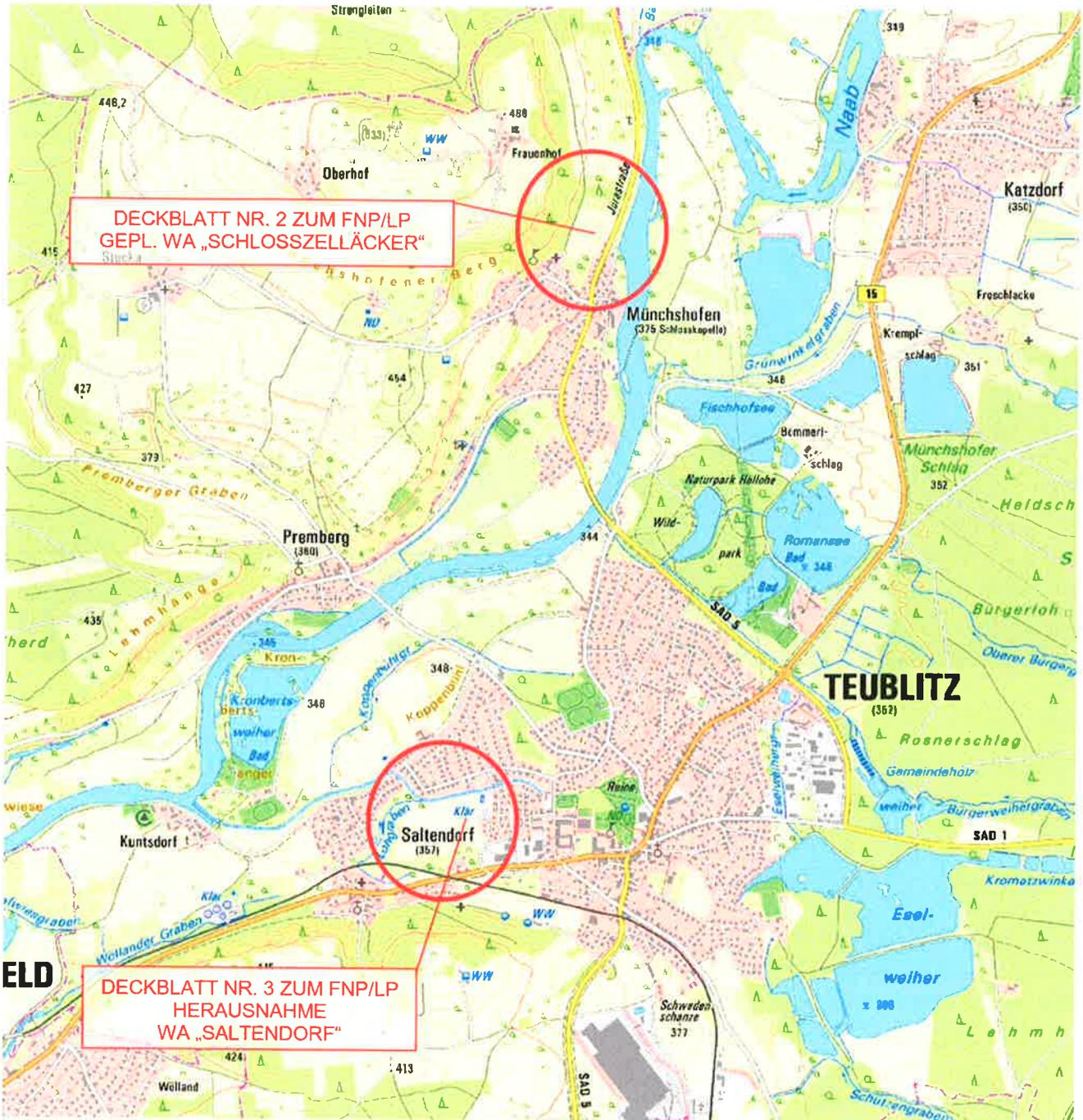
Planungsstand: Mai 2016

BERATENDE INGENIEURE
Stelzberger + Scholz + Schmid
Sachring, Feld 1+3/3032 Bärting
Telefon: (09401) 52 84-0 Fax: (09401) 52 84-28
E-Mail: info@s2ba.de Internet: www.s2ba.de

15-24
BEMAUNGSPLAN
1 : 1.000

S²

1. Übersichtslageplan



M ca. 1:25.000 (TK 6738 Burglengenfeld)

2. Luftbildausschnitt



ohne Maßstab

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/138/2016 Datum: 13.06.2016 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Vergabe eines Straßennamens für das Baugebiet „Am Grasinger Weg“

Sachdarstellung, Begründung:

Gemäß Art. 52 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz ist für eine rasche und zuverlässige Orientierung in der Gemeinde zu sorgen, indem Straßen mit Namen und einer fortlaufenden Nummerierung bezeichnet werden.

Am 08.06.2016 wurde die Satzung des Bebauungsplanes „Am Grasinger Weg“ beschlossen. Auch dort wird eventuell noch im Frühherbst mit den Erschließungsarbeiten begonnen.

Es wird von der Verwaltung vorgeschlagen, dass die Erschließungsstraße im Neubaugebiet den Flurnamen „Am Grasinger Weg“ als Straßenbezeichnung erhalten soll.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, dass der Straßename „Am Grasinger Weg“ vergeben wird.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt zu, dass folgender Straßename vergeben wird:

- Die Wohnstraße im Neubaugebiet zwischen den Straßen „Im Naabtalpark“ und „Max-Tretter-Straße“ soll den Straßennamen „Am Grasinger Weg“ erhalten.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des vorgenannten Beschlusses.



Grasinger Weg" - Burglengenfeld

21.467 m²

2 Parzellen)

17.224 m²



Hauptstr.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/142/2016 Datum: 29.06.2016 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Vergabe eines Straßennamens für das Baugebiet "Beim Gymnasium"

Sachdarstellung, Begründung:

Am 09.09.2015 wurde die Satzung des Bebauungsplanes „Beim Gymnasium“ beschlossen. Nun soll mit der Bebauung des Geländes der ehemaligen Tennishalle begonnen werden. Für die Erschließungsstraße zu den Wohngebäuden muss noch ein Straßename erteilt werden.

Es wird von der Verwaltung vorgeschlagen, für die Zufahrtsstraße (unterhalb Autohaus Hammer) zu den oberhalb liegenden Wohngebäuden den Straßennamen „Beim Gymnasium“ zu erteilen. Die unteren Wohngebäude, die von der Straße „Im Fuhrtal“ erschlossen werden, behalten diesen Straßennamen.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, dass der Straßename „Beim Gymnasium“ vergeben wird.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt zu, dass folgender Straßename vergeben wird:

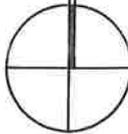
- Für die Zufahrtsstraße (unterhalb Autohaus Hammer) zu den oberhalb liegenden Wohngebäuden, wird der Straßename „Beim Gymnasium“ vergeben. Die unteren Wohngebäude, die von der Straße „Im Fuhrtal“ erschlossen werden, behalten diesen Straßennamen.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des vorgenannten Beschlusses.



Bebauungsplan "Beim Gymnasium" - Burglengelfeld

<u>Geltungsbereich</u>	4.978 m ²
- Nettobaulandfläche (17 Parzellen)	4.148 m ²
- Verkehrsflächen	807 m ²
- öffentl. Grünflächen	23 m ²

N

M 1 / 1000

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer: StbAmt/095/2016 Datum: 10.06.2016 Aktenzeichen:
-------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Straßensanierungsprogramm 2014-2019 - Sanierung St2397 - Unterer Marktplatz BAIII - Pflasterarbeiten - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses

Kosten:Haushaltsstelle:

1.6301.9510

Sachdarstellung, Begründung:

Die ursprüngliche Bundesstraße B15 wurde zwischenzeitlich abgestuft und wird nun als Staatsstraße St2397 bezeichnet.

Gemäß einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern als mittlerweile Eigentümer und Baulastträger und der Stadt Burglengenfeld, hat sich die Stadt Burglengenfeld zum Unterhalt der Pflasterfläche im Bereich des Marktplatzes verpflichtet.

Zwei Abschnitte wurden in den vergangenen Jahren bereits ausgebaut und wieder neu verlegt. Der letzte Abschnitt erfolgte 2013.

Durch das verwendete Granitsteinmaterial kann das ausgebaut Pflaster zu 100% wieder neu verlegt werden. Es ist im Rahmen einer halbseitigen Sperrung auf Abschnitten von ca. 30 m Länge die Baustelle zu bedienen.

Die Ausführungszeit wurde zwischen 19.09.2016 und 28.10.2016 vorgegeben.

Die Verwaltung wird dies in enger Absprache mit der zu beauftragenden Firma noch im Einzelnen abstimmen, wobei verschiedene Festivitäten und Märkte in die Ausführungszeit hineinfallen und auch berücksichtigt werden. Ein Beginn ist in jedem Fall nach der „Italienischen Nacht“ vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden in Form einer beschränkten Ausschreibung nach VOB / A vom Stadtbauamt erstellt und auch an elf Fachfirmen zur Angebotsunterbreitung ausgegeben.

Die Submission erfolgte am Dienstag, 21.06.2016 im Rathaus. Zur Angebotseröffnung lagen drei wertbare Angebote vor.

Im Haushaltsplan sind hierfür 55.000 € für das Haushaltsjahr 2016 eingeplant, sowie 49.378,56 € Reste aus 2015 vorhanden.

Die vorläufige Kostenschätzung beläuft sich auf 110.000,00 €.

Durch die Ausschreibung in den Sommermonaten kann es durchaus zu Teuerungen kommen, wovon die Verwaltung natürlich grundsätzlich nicht ausgeht. Eventuell wird durch die Ausführungszeit am Ende des Jahres dies wieder mit etwas entgegenkommenderen Preisen relativiert.

Das geprüfte Ergebnis sieht wie folgt aus:

1. Firma Mark GmbH, 92715 Püchersreuth	57.071,51 € brutto
2. Firma Leitner GmbH, 93186 Pettendorf	85.605,16 € brutto
3. Firma Siegfried Wagner, 93142 Maxhütte-Haidhof	94.077,24 € brutto

Im Vorfeld zur Ausschreibung fand eine Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Sulzbach-Rosenberg statt. Hier wurde gefordert, die Haltelinie an der Ampel bei der Pithiviersbrücke und die Fahrspurteilungen in Marmor-Kleinsteinpflaster aufgrund des erhöhten Abriebes zu verlegen.

Die Abbiegepefeile müssen aber trotzdem noch entsprechend mit Kaltplastik auf das Pflaster aufgebracht werden.

Insgesamt erstreckt sich diese Maßnahme auf einer Länge von ca. 155m, dabei sind als Hauptleistung ca. 750 m² Pflaster auszubauen, entsprechend wieder aufzusplitten und wieder fachgerecht zu verlegen. Die Arbeiten haben wieder unter erschwerten Bedingungen, wie bereits angesprochen in 30 m-Längsabschnitten halbseitig zu erfolgen, da der Durchgangsverkehr auf den Nebenstraßen nicht umgeleitet werden kann.

Die Verkehrsstärke beträgt auf der Basis einer Verkehrszählung von 2005 10.977 Kfz pro 24 Stunden. Neuere Zahlen liegen der Verwaltung leider noch nicht vor.

Durch die halbseitige Sperrung ist zwangsweise eine längere Bauzeit verbunden, aber dies wurde bereits in den beiden vergangenen zwei Abschnitten ebenso praktiziert und hat sich auch bewährt.

Die Fertigstellung soll dann pünktlich und frühzeitig zum Weihnachtsgeschäft in der Altstadt erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt der Firma Mark GmbH, 92715 Püchersreuth, den Auftrag für das Gewerk „Pflasterarbeiten“ aus dem Sanierungsprogramm 2014-2019 - Unterer Marktplatz BAIII - mit einer geprüften Angebotssumme von 57.071,51 € brutto.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer: StbAmt/096/2016 Datum: 22.06.2016 Aktenzeichen:
-------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Städtebaulicher Denkmalschutz - Fronfestgasse 2 - Errichtung von zwei Nebengebäuden - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe für das Gewerk Baumeisterarbeiten -

Kosten: 49.737,00 €

Haushaltsstelle: 1.6151.9450

Sachdarstellung, Begründung:

Als vorbereitende Maßnahme wurde der Abbruch für die „Fronfestgasse 2“ und Sicherung der benachbarten Bausubstanz zwischenzeitlich getätigt.

Als nächster Schritt sollen hier auf gleicher Fläche wie der ursprüngliche Bestand Nebengebäude für das Anwesen „Fronfestgasse 5“ entstehen.

Damit sollen der Gassencharakter der unmittelbar vorbeiführenden Altstadtstraße und die städtebauliche Flucht erhalten bleiben.

Die Planung wurde dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss bereits vorgestellt. Es handelt sich um reine Lagergebäude, bzw. es ist eine Garage integriert.

Das Gebäude soll in Massivbauweise errichtet und verputzt werden.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden in Abstimmung mit dem beauftragten Büro Pufke aus Maxhütte-Haidhof erstellt.

Insgesamt wurden neun Fachfirmen zur Angebotsabgabe angeschrieben. Die Ausschreibung wurde beschränkt nach VOB / A durchgeführt, zu der die Submission am 02.06.2016 im Rathaus stattfand.

Insgesamt haben drei Fachfirmen ein wertbares Angebot unterbreitet, deren fachtechnische Prüfung und Wertung nachfolgendes Ergebnis brachte:

1. Bauunternehmung Duschner Bau GmbH, 92507 Nabburg	49.737,00 €
2. Bauunternehmung Brey, 93183 Kallmünz	56.841,40 €
3. Bauunternehmung Blöth, 93158 Teublitz	68.674,72 €

Die Firma Duschner Bau GmbH aus 92507 Nabburg hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit 49.737,00 € unterbreitet. Das Angebot betrifft beide Nebengebäude und wurde losweise ausgeschrieben. Eine getrennte Vergabe ist nicht möglich.

Die vergleichbare Kostenschätzung im Vorfeld beträgt 36.315,00 €. Die Differenz von rund 13.422,00 € Mehrkosten ist Folge der Ausschreibungszeit. Eine frühere Ausschreibung war nicht möglich, da erst kürzlich der Haushalt verabschiedet wurde.

Diese Nebengebäude sollen zugleich als Lagergebäude für die Sanierung des Anwesens „Fronfestgasse 5“ zur Verfügung stehen.

Demzufolge soll nach Zuschlagserteilung mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Die Firma Duschner Bau GmbH hat für die Stadt Burglengenfeld bereits verschiedene Maßnahmen zur vollsten Zufriedenheit umgesetzt, letztmals den Bau des Louise-Haas-Kindergartens.

Nach ursprünglicher Aussage der Regierung der Oberpfalz sollten die Gebäude förderfähig sein. Aus diesem Grund hat die Verwaltung auch den entsprechenden Förderantrag gestellt. Leider hat dann die Regierung der Oberpfalz hierzu ihre ursprüngliche Aussage revidiert und mitgeteilt, dass hierfür kein Zuschuss gewährt wird mit der Begründung, dass es sich hierbei um einen Neubau handelt.

Das Büro Pufke und das Stadtbauamt empfehlen, die Firma Duschner Bau GmbH zu beauftragen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat **einstimmig**, der Firma Duschner Bau GmbH aus 92507 Nabburg den Zuschlag für die Baumeisterarbeiten in Höhe von 49.737,00 € zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt der Firma Duschner Bau GmbH aus 92507 Nabburg, den Zuschlag für die Baumeisterarbeiten in Höhe von 49.737,00 €.

Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas	Nummer: Ha/102/2016 Datum: 29.06.2016 Aktenzeichen:
------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Antrag der BWG-Fraktion auf Änderung der Ausbaubeitragssatzung

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 26.04.2016 beantragte die BWG Fraktion die Änderung der Ausbaubeitragssatzung. Ziel dieser Änderung ist die Erhöhung des von der Stadt Burglengenfeld zu tragenden Eigenanteils an den Kosten von Ausbaumaßnahmen.

Diese Regelungen sind in § 7 der städtischen Satzung aufgeführt.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 22. Januar 2004 legt in §7 detailliert den jeweiligen städtischen Kostenanteil für verschiedene Erschließungsmaßnahmen fest. Dort wird ein Katalog vom Erschließungsanlagen (z. B. Ziffer 1.1 Anliegerstraße Ziffer 1.2, Haupterschließungsstraßen usw.) mit ihren jeweiligen Prozent-Anteilen aufgeführt.

Diese Satzungsbestimmungen entsprechen grds. der Mustersatzung für Bayern und sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden.

Hintergrund für diese Differenzierungen ist die Überlegung, die Anlieger der Straßen oder der Erschließungsanlagen entsprechend ihrem Vorteil für ihre Grundstücke bei der Beitragserhöhung zu belasten. Je höher der Vorteil des einzelnen Anliegers an der ausgebauten Anlage oder der Teileinrichtung solcher Anlage zu bemessen ist, desto höher ist auch der Anteil der Anlieger, der umgelegt wird. Außerdem ist der Gleichheitssatz zu beachten, dies bedeutet, jeder Eigentümer eines an der Erschließungsanlage anliegenden Grundstücks soll entsprechend des Vorteils, welche die

abzurechnende Ausbau- oder Verbesserungsmaßnahme für sein Grundstück mit sich bringt, auch zu Beiträgen veranlagt werden. Ein ungefähr gleich hoher Vorteil muss auch zu einem gleich hohen Beitrag führen.

Der Antrag der BWG Fraktion vom 26.04.2016 bezieht sich lediglich auf die Bestimmung in §7 Absatz 2 Ziffer 1.1.

Die isolierte Betrachtung des Gemeindeanteils allein an den Ortsstraßen ist jedoch rechtlich nicht möglich und widerspricht dem Differenzierungsgebot. So müsste z. B. nach den satzungsmäßigen Bestimmungen der Anlieger einer Haupteinfahrtsstraße ebenfalls einen Anteil von 50% an den Fahrbahnkosten tragen.

Somit ergeben sich im Falle der vorgeschlagenen Satzungsänderung die nachstehend aufgeführten Fragen:

1. Ist die Anhebung des gemeindlichen Eigenanteils auf 50% bei Maßnahmen an Anliegerstraßen überhaupt in diesem Umfang möglich? Die Rechtsprechung hat hier einen geringen Spielraum von 10-15% im Vergleich zur Mustersatzung eröffnet. So könnte der Eigenanteil der Stadt Burglengenfeld nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1.1 der Satzung von 20% auf maximal 30-40% erhöht werden.
2. Erlaubt die Haushaltslage der Stadt Burglengenfeld überhaupt eine wesentliche Erhöhung des städtischen Eigenanteils?
3. Wenn die Eigenbeteiligung der Gemeinde nach den Bestimmungen in § 7 Absatz 2 Ziffer 1.1 erhöht werden soll, **müssen** im Hinblick auf das Differenzierungsgebot auch die Eigenbeteiligungen in den anderen Ziffern des § 7 entsprechend proportional erhöht werden. Um wie viel sollen diese Beteiligungen erhöht werden?

Die Verwaltung vertritt auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bayerischen Gemeindetags und des Landratsamts die Auffassung, dass die von der BWG-Fraktion vorgeschlagene Änderung der Ausbaubeitragssatzung allein in § 7 Abs. 2 Ziffer 1.1 zu einem rechtswidrigen Satzungsbeschluss führen würde.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 22. Januar 2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.06.2016 als Satzung zu beschließen.

Der Satzungsentwurf, der dieser Beschlussvorlage beigelegt wird, ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss in Ziffer 1 erst zu vollziehen bzw. die Satzungsänderung erst bekannt zu machen, wenn der Stadtrat Deckungsvorschläge für die Einnahmeausfälle aus geringeren Straßenausbaubeiträgen genannt hat.

Anlagen:

Entwurf der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 22. Januar 2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.06.2016).

ENTWURF

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung,
Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und
Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 22. Januar 2004 in der Fassung
der 1. Änderungssatzung vom 10.06.2016

vom

Aufgrund der Bestimmungen in Art. 5 Abs. 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) erlässt die Stadt Burglengenberg folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) vom 22. Januar 2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.06.2016 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	40 v.H.
b) Radwege	40 v.H.
c) Gehwege	40 v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	40 v.H.
e) unselbständige Parkplätze	40 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	40 v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	40 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	40 v.H.

1.2 Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	60 v.H.
b) Radwege	45 v.H.
c) Gehwege	45 v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	45 v.H.
e) unselbständige Parkplätze	45 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	45 v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	45 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	45 v.H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	80 v.H.
b) Radwege	55 v.H.
c) Gehwege	55 v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	55 v.H.
e) unselbständige Parkplätze	55 v.H.
f) Mehrzweckstreifen	55 v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	55 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	55 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft

Burglengenfeld, den.....
Stadt Burglengenfeld

Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Eingegangen am
28. Juni 2016
Stadt Burglengenfeld



Stadtratsfraktion der Burglengenfelder
Wählergemeinschaft

per Email an
Thomas.Gesche@burglengenfeld.de
Herrn 1. Bürgermeister
Thomas Gesche oder Vertreter im Amt
Marktplatz 2-6

93133 Burglengenfeld

28.06.2016

**Antrag der BWG zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 26.04.2016;
Erhöhung der Eigenbeteiligung der Gemeinde bei Anlieger-, Haupterschließungs- und
Hauptverkehrsstraßen;
TOP 15. der Stadtratssitzung vom 29.06.2016: Antrag der BWG-Fraktion auf Änderung der
Ausbaubeitragssatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

ich

ergänze

im Namen unserer Fraktion den mit Schreiben vom 26.04.2016 gestellten Antrag wie folgt:

§ 7 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS) wird wie folgt geändert:

„Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	40v.H.
a) Radwege	40v.H.
c) Gehwege	40v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	40v.H.
e) unselbständige Parkplätze	40v.H.
f) Mehrzweckstreifen	40v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	40v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	40v.H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	60v.H.
b) Radwege	45v.H.
c) Gehwege	45v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	45v.H.
e) unselbständige Parkplätze	45v.H.
f) Mehrzweckstreifen	45v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	45v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	45v.H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	80v.H.
b) Radwege	55v.H.
c) Gehwege	55v.H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	55v.H.
e) unselbständige Parkplätze	55v.H.
f) Mehrzweckstreifen	55v.H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	55v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	55v.H.“

Begründung:

Die Ergänzungen tragen den mit Email vom 23.06.2016 geäußerten Bedenken Rechnung.

Im übrigen nehme ich Bezug auf mein Schreiben vom 26.04.2016 und Ihr Schreiben an die Anwohner der betroffenen Straßen vom 21.06.2016. Sie haben darin den Anwohnern „versprochen“, sich „wo nur möglich für die Interessen der betroffenen Bürger einzusetzen“.

Dies kann nur bedeuten, dem Antrag der BWG-Fraktion zuzustimmen.

Dieses Schreiben wird vorab per Email übersandt. Es folgt unterzeichnet im Original per Boten.

Mit freundlichen Grüßen

Albin Schreiner
BWG-Fraktionsvorsitzender
im Namen der BWG-Fraktion

*abschriftlich an:
Mittelbayerische Zeitung
Fraktionen*

Thomas Gesche

Von: Gerhard Schneeberger
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2016 17:21
An: Thomas Gesche; Thomas Wittmann
Betreff: WG: Pfälzer Straße, Teilung Flst. 1377/5

Zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.
Gerhard Schneeberger
Verw.Amtratsrat

Stadtverwaltung Burglengenfeld
Leiter der Bauverwaltung
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld
Tel.: 09471/7018-28
Fax: 09471/7018-69
Mobil: 0170/7852550
E-Mail: gerhard.schneeberger@burglengenfeld.de
Internet: www.burglengenfeld.de

Von: Dr. Halter [<mailto:halter@komkal.de>]
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2016 16:02
An: Gerhard Schneeberger
Betreff: AW: Pfälzer Straße, Teilung Flst. 1377/5

Sehr geehrter Herr Schneeberger,
ein Gemeindeanteil von 50% bei der Anliegerstraße wäre schon deswegen rechtlich nicht haltbar, weil nach der satzungsgemäßen Definition der Anliegerverkehr überwiegen muss. Und 50% ist kein Überwiegen. Daher fordert die Rechtsprechung bei Anliegerstraßen einen Mindestanliegeranteil von 60% - also ein Höchstgemeindeanteil von 40%, vgl. z.B. ThürOVG, Beschluss vom 23.02.2010, Az. 4 ZKO 781/09 sowie Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 9. Aufl. 2012, § 34 Randnr. 17).
Wenn der Gemeindeanteil bei Anliegerstraßen erhöht wird, muss zwingend auch der Anteil bei den anderen Straßenklassen entsprechend erhöht werden, da die Anteilssätze vorteilsgerecht aufeinander abgestimmt sein müssen (Driehaus, a.a.O., § 34 Randnr. 14).

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Halter
Geschäftsführer und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

 ^{Dr. in} Klaus Halter
Kommunale Kalkulationen GmbH
Fürther Straße 27
90429 Nürnberg

Tel.: 0911-2528412
Fax: 0911-2528414

Internet: www.komkal.de
E-Mail: mail@komkal.de

Thomas Wittmann

Von: Drescher Claudia <claudia.drescher@bay-gemeindetag.de>
Gesendet: Montag, 23. Mai 2016 18:13
An: Thomas Wittmann
Cc: Holzmann Isabella
Betreff: Vollzug des KAG; Erhebung von Anliegerbeiträgen; Gemeindeanteil

Zu Ihrer schriftlichen Anfrage vom 13.05.2016

Sehr geehrter Herr Wittmann,

der Gemeindeanteil soll den Vorteil für die Allgemeinheit abdecken, den die ausgebaute Anlage und ihre Teileinrichtungen vermitteln. Die Anteilssätze aus der Mustersatzung sind beispielhaft und als Mindestsätze zu verstehen. Nach der Rechtsprechung kann die Gemeinde im Rahmen eines ihr zugebilligten Ermessensspielraums eine Abweichung von bis zu 15 %-Punkten festlegen (z.B. Anliegerstraße Fahrbahn max. 35 % Gemeindeanteil usw.). Allerdings muss das Verhältnis der Anteilssätze unter den Straßenklassen und – einrichtungen weiterhin stimmig sein (dann z.B. Haupteinfahrungsstraße Fahrbahn 65 % Gemeindeanteil). Also kann z.B. nicht lediglich der Gemeindeanteil für Anliegerstraßen angehoben werden. Ebenso ist es rechtswidrig, z.B. ausschließlich den Gemeindeanteil für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Teileinrichtungen entlang einer Ortsdurchfahrt zu erhöhen. Ist die Haushaltslage der Gemeinde sehr angespannt und ist z.B. eine Kreditaufnahme erforderlich bzw. ist sie Empfänger von Stabilisierungshilfen, so ist das ihr zustehende Ermessen ohnehin auf Null reduziert, so dass sie rechtmäßig von den Mindestgemeindeanteilen nicht abweichen darf.

Die vorliegenden Anträge richten sich auf Erhöhung des Gemeindeanteils um 30 %-Punkte. Um hier eine rechtmäßige Staffelung bei zu behalten, müssten auch alle anderen Gemeindeanteile entsprechend erhöht werden. Das würde jedoch bei Haupteinfahrungsstraßen zu einer Vollfinanzierung durch die Gemeinde bei der Fahrbahn führen. Hat der Anlieger hier überhaupt keinen Vorteil? Anhand dieses Beispiels dürfte deutlich werden, dass eine derartige Erhöhung des Anliegeranteils gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Drescher

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Dreschstraße 8
80805 München

Telefon (089) 36 00 09-25

Telefax (089) 36 88 99 80-25

claudia.drescher@bay-gemeindetag.de

www.bay-gemeindetag.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie uns bitte umgehend und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Thomas Wittmann

Von: Klösel Doris <Doris.Kloesel@landkreis-schwandorf.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2016 10:58
An: Thomas Wittmann
Betreff: WG: Anliegerstraßen Eigenbeteiligung Anlieger

Zum Tel. v. 02.06.2016
Gruß Hofrichter

Von: Klösel Doris
Gesendet: Dienstag, 10. Mai 2016 09:53
An: 'elke.frieser@burglengenfeld.de'
Cc: Burmberger Georg
Betreff: Anliegerstraßen Eigenbeteiligung Anlieger

Hallo Frau Frieser,

es machen doch einige Gemeinden von der möglichen Abweichung der Prozentsätze an der Eigenbeteiligung bei Anliegerstraßen Gebrauch:

Städte: Nabburg, Neunburg vorm Wald, Nittenau, Oberviechtach, Schwandorf : 30% Anliegeranteil

Teublitz: 28% Anliegeranteil

Pfreimd und Schönsee mit Abstufungen nach Teileinrichtungen(Gehweg 30%): 40% Anliegeranteil

Bodenwöhr: 25% Anliegeranteil

Schwarzenfeld: 30% Anliegeranteil

Auch die kleineren Gemeinden Altendorf, Gleiritsch, Guteneck, Schmidgaden, Schwarzach bei Nabburg, Stulln und Steinberg am See haben 30% Anliegeranteil.

Niedermurach und Stadlern sogar 40%.

Die Rechnungsprüfungsstellen beanstanden dies regelmäßig in den Prüfberichten.

Geringfügige Abweichungen von 10 bis 15 % von dem empfohlenen Verteilungsschlüssel 80% zu 20% wären möglich, aber nur bei einer entsprechenden Haushaltslage der Stadt!

Mit freundlichen Grüßen

Doris Klösel

*Landratsamt Schwandorf
Wackersdorfer Str. 80
92421 Schwandorf
Tel.: 09431/471-333, Fax: 09431/471-102
E-Mail:doris.kloesel@landkreis-schwandorf.de*

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas	Nummer: Ha/103/2016 Datum: 29.06.2016 Aktenzeichen:
------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	29.06.2016	öffentlich

Betreff:

Antrag der BWG-Fraktion auf Erteilung der Entlastung zur Jahresrechnung 2012 der Stadt Burglengenfeld

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 26.04.2016 beantragte die Fraktion der BWG, der Stadtverwaltung für das Jahr 2012 Entlastung zu erteilen.

Die Entlastung war bisher nicht erfolgt, da der entsprechende Tagesordnungspunkt im März und April 2014 wiederholt von der Tagesordnung abgesetzt worden ist.

Als dieser Punkt schließlich am 30.07.2014 im Stadtrat behandelt wurde, wurde die Entlastung nicht erteilt.

Dem damaligen Protokoll liegt eine schriftliche Begründung der CSU-Fraktion bei, welche sich in der Anlage befindet.

Nach Verwaltungsansicht liegen keine neuen Gründe vor, die eine erneute Behandlung notwendig machen würden.

Die BWG-Fraktion begründete ihren Antrag insbesondere mit folgendem Satz:
„Die Staatsanwaltschaft kommt zu dem Schluss, dass beim ehemaligen Burglengenfelder Einkaufszentrum strafrechtlich alles Einwandfrei lief“.

Genau aber dies schafft keine neue Ausgangslage, da die Staatsanwaltschaft nur den strafrechtlichen Aspekt beleuchtet hat, aber eben nicht das wirtschaftliche oder gesetzmäßige Handeln.

Um dies zu verdeutlichen, dürfen hier folgende Textzeilen der Einstellungsverfügung zitiert werden:

„Das die Veräußerung des Grundstückes ohne Ausschreibung erfolgte, mag Haushaltsrechtlich durchaus von Interesse sein, ist im strafrechtlichen Kontext jedoch ohne Bedeutung.“

„Abschließend ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft weder zur allgemeinen Kontrolle der Entscheidungen und Handlungen kommunaler Mandatsträger noch zur Überwachung der wirtschaftlichen und gesetzmäßigen Verwendung von Haushaltsmitteln berufen ist.“

Somit scheint zwar eine neuerliche Beratung nicht notwendig zu sein, doch gemäß des vorliegenden Antrages finden Sie nachfolgend den von der BWG beantragten Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverwaltung wird für das Jahr 2012 die Entlastung erteilt.

CSU-Stadtratsfraktion Burglengenfeld

Sitzung des Stadtrates am 30.07.2014

Die Mitglieder der CSU-Fraktion stimmen der Entlastung der Jahresrechnung 2012 der Stadt Burglengenfeld (Art. 102 GO) nicht zu.

Begründung:

1. Hohe Verluste durch CHF-Kredite.

Durch die Aufnahme von CHF-Krediten beim Kommunalunternehmen Stadtwerke und bei den beiden Unternehmen Stadtbau GmbH und Bulmare GmbH, welche sich zu 100% im Eigentum der Stadt bzw. der Stadtwerke Burglengenfeld befinden, sind nach derzeitigem Stand Kursverlust in Höhe von 5 bis 6 Mio. € entstanden. Für diese und mögliche weitere Verluste haftet nach dem Ende der Laufzeit, mangels ausreichendem eigenen Vermögens der Unternehmen, vertragsbedingt die Stadt Burglengenfeld.

Nach unserer Auffassung sind diese CHF-Kredite rechtswidrig. Sie verstoßen gegen geltendes Haushaltsrecht sowie gegen das Spekulationsverbot und gegen das Risikominimierungsgebot.

Für rechtswidrig erachten wir auch die „ungedeckelte Ausstattungsgarantie“, welche die Stadtwerke Burglengenfeld zur Absicherung der CHF-Kredite ohne Zustimmung des Stadtrates gegenüber der Bank abgegeben haben.

2. Hohe Verluste beim Verkauf des BEZ.

Die Stadt hat im Jahre 2007 das Anwesen Marktplatz 14 (ehemaliges BEZ) zum Preis von 950.000 € ersteigert, anschließend für knapp 500.000 € zurückgebaut und die rückwärtige Fassade erneuert, im Jahr 2009 - ohne Ausschreibung - für 190.000 € plus einer Ausbaupflichtung in Höhe von 1,3 Mio. € verkauft und im Anschluss daran das Obergeschoß für 25 Jahre angemietet und auf Kosten der Stadt für ca. 600.000 € ausgebaut.

Durch dieses Geschäft sind der Stadt Kosten von ca. 2 Mio. € entstanden, denen kein adäquater Wert gegenüber steht. Nach unserer Auffassung handelt es sich um einen Verkauf unter Wert, weil man davon ausgehen muss, dass eine Immobilie in bester Innenstadtlage in 2 Jahren nicht 80% an Wert verliert. Der Verkaufspreis war mit ca. 20 % des Gestehungspreises nach unserer Auffassung wesentlich zu niedrig.

Es bestehen außerdem erhebliche Zweifel darüber, ob die Stadt nach dem Verkauf des BEZ den Ausbau des Obergeschosses übernehmen und dafür die Kosten tragen durfte, da das BEZ mit der Auflage verkauft wurde, dass der Erwerber das Gebäude nach den Plänen von Preishl & Schwan mit einem berechneten Kostenvolumen von 1,3 Mio. € ausbauen muss.



Stadtratsfraktion der Burglengenfelder
Wählergemeinschaft

per Email und Fax an
Thomas.Gesche@burglengenfeld.de
09471/7018-45
Herrn 1. Bürgermeister
Thomas Gesche oder Vertreter im Amt
Marktplatz 2-6

93133 Burglengenfeld

26.04.2016

Antrag der BWG zur Erteilung der Entlastung 2012

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

ich

beantrage

im Namen unserer Fraktion:

Der Stadtverwaltung wird für das Jahr 2012 die Entlastung erteilt.

Begründung:

Der Stadtverwaltung, namentlich Bürgermeister a.D. Heinz Karg, wurde bisher rechtswidrig die Entlastung für das Jahr 2012 versagt.

Zur Begründung wurde argumentiert, es habe angeblich Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf s BEZ gegeben, die angeblich Haftungsansprüche gegen Bürgermeister a.D. Heinz Karg auslösen könnten.

Diese Bedenken teilte der Rechnungsprüfungsausschuß nicht, der für 2012 einstimmig die Entlastung der Verwaltung empfohlen hatte. Sie sind spätestens aber seit dem Bericht der Mittelbayerischen Zeitung vom heutigen Tag („BEZ-Ermittlungen sind eingestellt – Die Staatsanwaltschaft kommt zu dem Schluss, dass beim ehemaligen Burglengenfelder Einkaufszentrum strafrechtlich alles einwandfrei lief“) vollständig ausgeräumt und obsolet.

Die bisher willkürlich versagte Entlastung ist daher unverzüglich zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Albin Schreiner
BWG-Fraktionsvorsitzender
im Namen der BWG-Fraktion

*abschriftlich an:
Mittelbayerische Zeitung
Fraktionen*